W. von Lwinarski

Diss. Rostock

1901.

Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

an der Universität in Rostock

verfasst von

W. von Swinarski

Gerichtsassessor.

Breslau
Verlag von Wilhelm Koebner
(Inh. Barasch u. Riesenfeld)
1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0044

Seinen teuren Eltern

gewidmet

vom dankbaren Sohne.

Verzeichniss der Abkürzungen.

A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794.

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C.P.O. = Civilprozessordnung.

E.G. = Einführungsgesetz.

Entsch. des R.G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

Entsch. des R.O.H.G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

K.O. = Konkursordnung.

R.H.G.B. = Reichshandelsgesetzbuch.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

§ 1. Einleitung . . . . . S. 1

I. 1. Terminologie. 2. Die analoge Anwendung des Seerechts. 3. Die Anwendung der Landesgesetze. 4. Das in Aussicht genommene Reichsprivatversicherungsgesetz. 5. Das B.G.B.

II. Der Ausgangspunkt der Darstellung insbesondere bezüglich der Rechtsstellung des Begünstigten.

II. Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

§ 2. A. Die Beleihung einer Lebensversicherungspolize. 6

I. Ein Darlehnsvertrag: 1. Die Beleihung durch eine Versicherungsgesellschaft: a) Die Grundsätze bezüglich der Höhe der Beleihung: α) Das Eigenthum an der Prämienreserve. β) Die Fortsetzung des Versicherungsvertrags trotz Herausgabe der Prämienreserve. b) Der Einfluss des obligatorischen Anspruchs des Versicherungsnehmers auf die Prämienreserve mit Rücksicht auf die Höhe der Beleihung. 2. Die Beleihung der Polize durch Dritte. 3. Schlussfolgerung.

II. Ein Pfandvertrag: 1. Die beabsichtigte Verpfändung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage. a) Die Verpfändung des Rückvergütungswerths der Polize. b) Die Verpfändung des Anspruchs auf die Versicherungssumme. 2. Schlussfolgerung.

§ 3. B. Die Verpfändung einer Lebensversicherungspolize. 17

I. Die Pfandbestellung an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage: 1. Die Grundsätze des Bürgerlichen

Gesetzbuches. 2. Der Standpunkt des Allg. Preuss. Landrechts: a) Die Zustimmung des Drittversicherten. b) Die Bedeutung der Grundsätze des Allg. Preuss. Landrechts de lege ferenda. 3. Schlussfolgerung.

II. Die Pfandbestellung an der Polize als Urkunde: 1. Die juristische Natur der Lebensversicherungspolize. a) Ein Inhaberpapier. b) Rektapapier bezw. hinkendes Inhaberpapier. 2. Die rechtliche Nothwendigkeit der Pfandbestellung an den Forderungen. 3. Schlussfolgerung.

Besonderer Theil.

Die Pfandbestellung an den Forderungen aus dem Lebensversicherungsvertrage als Sicherheit für eine Darlehnsforderung.

§ 4. A. Die Begründung des Darlehns- und Pfandvertrags. 32

I. Der Darlehnsvertrag.

II. Der Pfandvertrag: 1. Einigung. 2. Anzeige an den Versicherer. 3. Die Uebergabe der Polize an den Pfandnehmer kein wesentliches Merkmal der Pfandbestellung.

B. Die Wirkungen der Beleihung und der Verpfändung einer Lebensversicherungspolize.

§ 5. 1. Die Rechte der Kontrahenten. 36

I. Die Rechte des Pfandnehmers: 1. aus dem Darlehnsvertrage. 2. aus dem Pfandvertrage: a) gegenüber dem Verpfänder: α) der Anspruch auf Uebergabe der Polize und das Zurückbehaltungsrecht, β) die Verpflichtung des Verpfänders zur Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags; b) gegenüber dem Versicherer: α) Die Verpflichtung des Versicherers zur Entgegennahme der Prämienraten vom Pfandnehmer, β) das Kündigungsrecht nach Fälligkeit des Darlehnsvertrags.

II. Die Rechte des Verpfänders: 1. aus dem Darlehnsvertrage 2. aus dem Pfandvertrage: a) gegenüber dem Pfandnehmer: α) Schadensersatzforderung wegen Verlustes der Polize β) Umfang des Schadensersatzanspruchs, b) gegenüber dem Versicherer: α) die Verpflichtung des Versicherers

zur Beachtung des ihm mitgetheilten Inhalts des Pfandvertrags, β) Kündigung des Versicherungsvertrags vor Fälligkeit des Darlehnsvertrags.

III. Die gemeinschaftlichen Rechte der Pfandkontrahenten: 1. Die Kündigung des Versicherers und seine Leistung an beide vor Fälligkeit des Pfandvertrags. 2. Vertragsmässige Aenderung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Rechte aus dem Pfandvertrage.

IV. Schlussfolgerung.

§ 6. 2. Die Rechte des Versicherers. 51

I. Gegenüber dem Versicherungnehmer: 1. Ungültigkeit des Pfandvertrags wegen Benachtheiligung des Versicherers infolge des Pfandvertrags. 2. Der Anspruch auf Mittheilung des Inhalts und des Erlöschens des Pfandvertrags.

II. Gegenüber dem Pfandnehmer: 1. Geltendmachung der gegenüber dem Versicherungsnehmer begründeten Einreden. 2. Die Einrede der mangelnden Legitimation.

III. Schlussfolgerung.

§ 7. C. Das Erlöschen des Darlehns- und Pfandvertrags. 61

I. Allgemeine Aufhebungsgründe, insbesondere Aufhebung durch Vertrag.

II. Anfechtung durch die Gläubiger der Pfandkontrahenten.

III. Schlussfolgerung.

§ 8. Das Resultat der Erörterung. 65

III. Abschnitt.

Anhang.

Litteraturverzeichniss. 66

I. Abschnitt.

§ 1. Einleitung.

I.

1. Zu den im volkswirtschaftlichen Leben der Neuzeit an Bedeutung immer mehr gewinnenden Gebilden gehört die Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize. Diese volkswirtschaftlichen Erscheinungen sind durch die Versicherungsgesellschaften ins Leben gerufen. Die Bezeichnung: „Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize" ist der Geschäftssprache der Versicherungsgesellschaften entnommen und in die Wissenschaft übergegangen.

Der Begriff der Beleihung einer Lebensversicherungspolize findet sich auch in dem Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 § 59 No. 3 (vgl. Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1901, S. 155). Des Begriffes der Verpfändung einer Lebensversicherungspolize ist zwar in dem Entwurfe zu dem erwähnten Reichsgesetze Erwähnung gethan (vgl. § 9 No. 8 des im Reichanzeiger vom 26. November 1898 abgedruckten Entwurfes). Dem Gesetze selber ist dieser Begriff fremd.

Das Reichsgesetz deutet wohl die Begriffsbestimmung der Polizenbeleihung im § 59 No. 3 an. Eine Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer ist in dem erwähnten Reichsgesetze nicht enthalten.

Die privatrechtliche Seite der Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize ist sonach nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

2. Bezüglich der Rechtsquellen, denen die einen Lebensversicherungsvertrag und mithin auch die Lebensversicherungspolize betreffenden Rechtsverhältnisse unterworfen sind, sind zwei principiell entgegengesetzte Ansichten in der bisherigen Theorie des Versicherungsrechts zu verzeichnen.

Malss[1]) will die analoge Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Seeversicherungsrechts auch auf den Lebensversicherungsvertrag angewendet wissen, soweit das Seeversicherungsrecht Normen des Handelsrechts enthält.

Ehrenberg[2]), Lewis[3]) u. A. nehmen im Gegensatze zur Malss'schen Theorie an, dass für den Lebensversicherungsvertrag die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts massgebend seien. Die obersten Gerichtshöfe[4]) haben sich in den bisherigen Entscheidungen dieser Ansicht angeschlossen

Bezüglich des Standpunktes der heutigen Gesetzgebung sei Folgendes erwähnt:

Nach Artikel 75 des E.G. zum B.G.B. sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrechte angehören, soweit nicht im B.G.B. besondere Bestimmungen getroffen sind, nach dem 1. Januar 1900 unberührt geblieben. Da nun das Seeversicherungsrecht in dem Reichshandelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 geregelt ist (§ 778 fg. R.H.G B.), so ist der Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebungen nur auf das nicht maritime Versicherungswesen zu beziehen. Die Hervorhebung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung weist darauf hin, dass die Regelung des nicht maritimen Versicherungswesens ganz unabhängig von dem Seeversicherungswesen gedacht ist.

---

[1]) Malss: „Uebersicht der neueren Rechtsprechung in nicht matiritimen Versicherungssachen" in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 13, S. 47 fg., Bd. 6, S. 364 fg. — Malss in der Zeitschrift für Versicherungsrecht Bd. I, S. 3 fg., Bd. II, S. 148 fg.

[2]) Ehrenberg; „Versicherungsrecht". Leipzig 1893, S. 23, 475.

[3]) Lewis: „Lehrbuch des Versicherungsrechts". Stuttgart 1889, S. 172.

[4]) Entsch. des R.G. Bd. I, S. 187; Bd. VI, S. 177; Bd. X, S. 160. — Entsch. des R.O.H.G. Bd. III, S. 80.

Als Rechtsquellen für das Lebensversicherungswesen kommen sonach in erster Linie gemäss Artikel 75 E.G. zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften in Betracht.

3. Bezüglich der Lebensversicherung enthalten indess die Landesgesetzgebungen nur sehr spährliche privatrechtliche Normen. Es möge hier auf das Preussische Allgemeine Landrecht hingewiesen werden. Dieses stellt im achten Titel des zweiten Theils allgemeine Grundsätze lediglich bezüglich des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrages auf, ohne im Einzelnen die Rechtsverhältnisse bei dem Lebensversicherungsvertrage zu regeln. Der code civil enthält gar keine Bestimmungen bezüglich des Lebensversicherungsvertrags, im Gebiete des gemeinen Rechts sind besondere landesgesetzliche Vorschriften, welche die privatrechtliche Seite des Lebensversicherungsvertrages eingehend ordnen, nicht zu verzeichnen [1]). Ein landesgesetzliches Gewohnheitsrecht bezüglich des privatrechtlichen Versicherungsrechts ist wohl kaum vorhanden [vgl. Artikel 2 E.G. zum B.G.B. in Verbindung mit Artikel 75 E.G. zum B.G.B.] Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die einseitige Regelung des Inhalts der Lebensversicherungsverträge, wie sie in den von den Versicherungsgesellschaften aufgestellten Versicherungsbedingungen zum Ausdruck kommt, nicht etwa als ein Gewohnheitsrecht aufzufassen ist [2]). Die Versicherungsbedingungen schaffen nur persönliche rechtliche Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer. Die in den Versicherungsbedingungen etwa über die Regelung der persönlichen Rechtsverhältnisse zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer hinausgehenden Bestimmungen haben, falls sie den Rahmen der sie beherrschenden Rechtsgrundsätze verlassen, keine rechtsverbindliche Kraft.

Es ergiebt sich sonach, dass der Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebungen im Artikel 75 E.G. zum B.G.B.

---

[1]) Hager: „Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland." Breslau 1900. § 4.

[2]) Entsch. des R.G. Bd. IX, S. 261.

zur Zeit hinsichtlich des privatrechtlichen Versicherungsrechts von geringer rechtlicher Bedeutung ist.

4. Ueberdies ist eine baldige reichsgesetzliche Regelung des Privatversicherungsrechts in Aussicht genommen. Nach der Erklärung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts in der Reichstagsitzung vom 4. Februar 1901 ist die Ausarbeitung eines Privatversicherungsgesetzes neben dem bereits publicirten Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in ein Stadium der Vorbereitung gelangt [1]). Deshalb wird der Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetze in Artikel 75 E.G. zum B.G.B. selbst bei Erlass neuer landesgesetzlicher Vorschriften in alsbaldiger Zukunft seine Bedeutung ganz einbüssen. Nach erfolgter reichsgesetzlicher Regelung des Privatversicherungswesens werden die Bestimmungen der Reichsgesetze, also insbesondere des B.G.B., und nicht die Landesgesetze, als subsidiäre Rechtsquellen in Geltung bleiben [Artikel 3 E.G. zum B.G.B.].

5. Aber auch zur Zeit sind die privatrechtlichen Verhältnisse an einer Lebensversicherungspolize, soweit sie in den Landesgesetzgebungen nicht als speciell versicherungsrechtliche geregelt sind, gemäss Artikel 55 und 32 E.G. zum B.G.B. nach den Rechtsnormen des B.G.B. und der Reichsgesetze zu beurteilen. Die letzteren kommen insbesondere bei der Beurteilung der Frage nach der Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize in Betracht, da die Landesgesetzgebungen hierüber keine privatrechtlichen Bestimmungen enthalten.

II.

Die Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize hat bis jetzt in der Litteratur des Versicherungsrechtes keine besondere Erörterung gefunden. So weit man sich mit diesen Begriffen beschäftigte, geschah dies immer nur

[1]) Masius Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft, Jahrgang XIII. Leipzig 1901, S. 51.

im Anschlusse an die Besprechung anderer Rechtsfragen auf dem Gebiete des Versicherungsrechts.

Es soll nun der Versuch gemacht werden, zunächst das Wesen dieser Begriffe, ausgehend von ihren wirtschaftlichen Grundlagen, klarzustellen. In dem „Besonderen Theile“ werden alsdann die Begründung, die Wirkungen und das Erlöschen der Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize dargethan.

Es möge indess darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Darstellung die Rechtsverhältnisse, die sich bei der Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize ergeben können, nicht erschöpft. Es wird nur die regelmässige Gestaltung der Beleihung und der Verpfändung der Polize behandelt. Insbesondere wird die Rechtsstellung des „Begünstigten“ nur von dem Gesichtspunkte aus dargestellt, wie sie im Leben regelmässig vor Augen tritt. Hierbei wird unterstellt, dass der Begünstigte nur ein widerrufliches Recht erwirbt (vgl. insbesondere § 330/331 B.G.B.)[1]. Unter Berücksichtigung des § 328 Abs. 2 B.G.B. ist davon ausgegangen, dass die Versicherungsgesellschaften sich zumeist das Recht vertragsmässig in den Versicherungsbedingungen vorbehalten, trotzt Benennung eines „Begünstigten“ an jeden Präsentanten der Polize ihre Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage erfüllen zu dürfen (die sog. Inhaberklausel). Ueberdies ist hier insbesondere der sog. abgekürzte Lebensversicherungvertrag ins Auge gefasst, bei dem die Versicherungssumme an einem bestimmten Fälligkeitstage an den Versicherungsnehmer oder bei dessen vorzeitigem Tode an den von ihm bezeichneten Begünstigten zahlbar ist. Mit Rücksicht darauf, dass der Begünstigte kein verfolgbares Recht auf die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage vor der Fälligkeit der letzteren erwirbt[2]), ist auch seine

[1]) Bezüglich der unwiderruflichen Benennung eines Dritten vgl. Heck „die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall“ im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. IV. Berlin 1890 insbesondere S. 100 fg.

[2]) Ehrenberg in Iherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 41, S. 383 fg.

rechtliche Stellung gegenüber den Kontrahenten bei der Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize im „Besonderen Theile“ nicht dargestellt.

Im Allgemeinen bleiben auch die sich auf die Regelung der Rechtsstellung des Begünstigten beziehenden Streitfragen unberücksichtigt. Auf diese ist nur insoweit eingegangen, als dies mit Rücksicht auf das bessere Verständnis einer dargestellten Ansicht notwendig erschien.

Bezüglich der neuesten auf die Rechtsstellung des Begünstigten bezüglichen Litteratur möge hier auf die Ausführungen Ehrenberg's in Iherings Jahrbüchern Bd. 41 S. 379 fg. und die daselbst S. 355 Anm. 1 angeführte Litteratur hingewiesen werden[1])

Was nun schliesslich die Darstellung der einschlägigen Materien des B.G.B., insbesondere der Theorie der Schuldverschreibungen und des Forderungspfandrechts anbetrifft, so musste sich die Darstellung auf die in der Wissenschaft gewonnenen Resultate beschränken. Es erschien mit Rücksicht auf den Zweck der vorliegenden Abhandlung: Anwendung der Grundsätze des B.G.B. auf die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize geboten, die sich auf die Bestimmungen des B.G.B. beziehenden Streitfragen unter Hervorhebung der im gegebenen Falle vertretenen Ansicht lediglich anzudeuten.

II. Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

§ 2. A. Die Beleihung einer Lebensversicherungspolize.

Der Begriff der Beleihung einer Lebensversicherungspolize ist der Geschäftssprache und dem Geschäftsgebrauch

[1]) Vgl. ferner Stahl: „Wie gestaltet sich bei der Versicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall zu Gunsten eines Dritten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Berechtigung eines Dritten?“ Wiesbaden 1901, S. 9 fg.

der Versicherungsgesellschaften entnommen. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 lässt den Geschäftsgebrauch der Versicherungsgesellschaften auch weiterhin für die Polizenbeleihung gelten, indem es in § 59 No. 3 unter Polizenbeleihung: „Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmers nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen“ versteht. Es ist daher bei der Darstellung der charakteristischen Merkmale dieses Begriffs auf den thatsächlichen Hergang bei der Beleihung der Polize durch die Versicherungsgesellschaften zurückzugehen.

Die Versicherungsgesellschaften verstehen unter Beleihung der Polize: die Hingabe eines Darlehns gegen sog. Verpfändung der Polize. So heisst es z. B. in dem mit: „Beleihung der Polize“ betitelten § 40 der seit dem 1. Januar 1897 gültigen Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart: „dem Inhaber der Polize kann gegen deren pfandweise Hinterlegung und gegen angemessene Verzinsung ein Darlehn . . . . gewährt werden.“

Unter der Bezeichnung: Beleihung der Lebensversicherungspolize bringen die Versicherungsgesellschaften sonach einmal den Abschluss eines Darlehnsvertrags, dann aber auch die gleichzeitige Bestellung eines Pfandrechts an der Polize zwecks Sicherung der Forderungen des Darlehnsgebers zum Ausdruck.

Diese von den Versicherungsgesellschaften geschaffene Begriffsbestimmung der Beleihung der Polize muss, da das volkswirthschaftliche Gebilde der Beleihung der Polize in die Rechtswissenschaft übernommen ist, als thatsächliche Unterlage für die Darstellung der Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize in rechtlicher Beziehung angesehen werden.

Die juristische Natur dieser beiden Begriffsmerkmale der Beleihung einer Lebensversicherungspolize bedarf indess noch einer eingehenderen Erörterung.

I.

Die wesentlichen Merkmale des Darlehnsvertrags bei der Beleihung der Polize ergeben sich aus dem in den Versicherungsbedingungen festgelegten, bei allen Versicherungsgesellschaften im Prinzipe übereinstimmenden Beleihungsmodus. Es sei hierbei bemerkt, dass, wenn sich die Versicherungsgesellschaften in dem Versicherungsvertrage bezw. in den Versicherungsbedingungen zur Hingabe eines Darlehns an den Versicherungsnehmer in bestimmtem Betrage und unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten, insoweit nur ein pactum de mutuo dando vorliegt.

Es soll nun im Folgenden der Versuch gemacht werden, den Inhalt dieses Vorvertrages von dem Darlehnsvertrage selbst zu trennen und auf diese Weise das Wesen des Darlehnsvertrags klarzustellen.

Die Versicherungsgesellschaften gewähren dem Versicherungsnehmer infolge vertraglicher Zusage in den Versicherungsbedingungen nach Ablauf einer bestimmten Versicherungsdauer ein Darlehn höchstens bis zur Höhe des sog. Rückvergütungwerths der Polize. Der Rückvergütungswerth wird durch die Höhe der nach bestimmten rechnerischen Grundsätzen auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve bestimmt. Die letzere wird aus den successiven Einlagen des Versicherungsnehmers gebildet, indem ein Theil der von ihm entrichteten Prämienraten zur Bildung der sog. Prämienreserve[1]) verwendet wird. Die Höhe der Beleihung hängt sonach von der Höhe der Prämienreserve und diese von der Versicherungsdauer ab.

Der Ausdruck: Beleihung der Polize ist zwar geeignet, die irrige Auffassung hervorzurufen, als ob der Werth der Lebensversicherungspolize für die Höhe der zu ertheilenden Darlehnsvaluta massgebend wäre. Der Versicherungsbrief

[1]) Bezüglich des Begriffs der Prämienreserven vgl. Ehrenberg in Iherings Jahrbüchern Bd. 41 S. 343. Ueber den wirthschaftlichen Grund dieser Berechnung der Höhe der Beleihung einer Polize durch die Versicherungsgesellschaften vgl. Ehrenberg l. c., S 349.

kommt indess bei dem Darlehnsvertrage gar nicht in Betracht. Infolge des gegenseitigen obligatorischen Anspruchs des Versicherungsnehmers und des Versicherers aus dem Versicherungsvertrage entsteht vielmehr ein Vermögensobjekt — die Prämienreserve — welche als Darlehnsvaluta verwendet wird.

Die Prämienreserve stellt bis zu ihrer Herausgabe an den Versicherungsnehmer einen rechnerisch aus den gezahlten Prämienraten gebildeten Geldbetrag dar. Die Gesellschaft muss sonach diesen Betrag, damit ein Darlehnsvertrag zustande kommt, dem Versicherungsnehmer auszahlen (§ 607 Abs. 1 B.G.B.), oder — wie dies bei der sog. Beleihung der Polize zwecks Stundung der fälligen Prämie vorkommt — mit ihm vereinbaren, dass der Werthbetrag der Prämienreserve fortan als Darlehn von ihm geschuldet werde (§ 607 Abs. 2 B.G.B.)[1]).

Gegen die Verpflichtung, das empfangene Geld in gleicher Menge zurückzuerstatten, sichern die Versicherungsgesellschaften dem Versicherungsnehmer die Fortsetzung des Versicherungsvertrags trotz Herausgabe der Prämienreserve zu.

Aus diesem Beleihungsmodus geht hervor, dass der zur Beleihung der Polize durch die Versicherungsgesellschaften erforderliche Darlehnsvertrag sich als ein Darlehnsvertrag des bürgerlichen Rechts darstellt, bei dem lediglich die Höhe der Darlehnsvaluta infolge des Versicherungsvertrags begrenzt ist.

Immerhin gehört die Gewährung eines Darlehns nur bis zur Höhe des jeweiligen Rückvergütungswerths der Polize nicht zum wesentlichen Merkmale des Darlehnsvertrags bei der Beleihung der Lebensversicherungspolize.

Die Hergabe lediglich der Prämienreserve als Darlehnsvaluta seitens der Versicherungsgesellschaften geschieht nicht aus juristischen sondern aus wirthschaftlichen Gründen, die

[1]) Inwiefern im letzteren Falle von einem Darlehn im Sinne des § 607 Abs. 2 B.G.B. die Rede sein kann, ergiebt sich aus dem weiter unten dargethanen obligatorischen Anspruche des Versicherungsnehmers auf die Prämienreserve.

sich juristisch als Beweggründe zum Abschlusse des pactum de mutuo dando auffassen lassen:

Die Versicherungsgesellschaften sichern dem Versicherungsnehmer in den dem Versicherungsvertrage zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen eine Umänderung des Vertragsinhalts nach Ablauf einer bestimmten Versicherungsdauer zu. Diese Umänderung setzt eine Kündigung des Versicherungsvertrags vor Ablauf der in dem Versicherungsvertrage festgesetzten Versicherungsdauer voraus. Je nach der Ausdehnung der Kündigung auf den ganzen Vertrag oder auf die weiteren Prämienzahlungen verpflichten sich die Versicherungsgesellschaften zu sofortiger Auszahlung eines Theils der Prämienreserve oder zur Zahlung der ganzen Prämienreserve nach Ablauf der vertragsmässigen Versicherungsdauer. Sie sprechen im ersten Falle von einer Rückvergütung der Prämienreserve oder vom Rückkauf der Polize, im zweiten von der Ausstellung einer prämienfreien Polize[1]).

Da die Versicherungsgesellschaften vertraglich die Auszahlung des Rückvergütungswerths der Polize bezw. die Ausstellung einer prämienfreien Polize dem Versicherungsnehmer zusichern, so sind sie andererseits — abgesehen von der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung — zur Bildung einer Prämienreserve und zu ihrer eventuellen Rückvergütung vertragsmässig verpflichtet. Die Prämienreserve stellt sich daher mit Rücksicht auf diese Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft zu ihrer Auszahlung als ein Guthaben des Versicherungsnehmers bei der Versicherungsgesellschaft dar. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf einer vertragsmässig festgesetzten Versicherungsdauer einen rechtlichen Anspruch auf deren Auszahlung.

---

[1]) Der bei Ausstellung einer prämienfreien Polize zurückzuerstattende Betrag der Prämienreserve wird vertragsmässig gewöhnlich höher veranschlagt als der beim Rückkauf der Polize.

Giesler[1]) versagt zwar dem Versicherungsnehmer einen rechtlichen Anspruch auf den Rückvergütungswerth der Polize. Er geht davon aus, dass die Bildung der Prämienreserve lediglich der Versicherungsgesellschaft die Auszahlung der Versicherungssumme zu dem in dem Versicherungsvertrage festgesetzten Zeitpunkte ermöglichen solle. Der Ansicht Giesler's ist indess nicht beizutreten. Es ist wohl richtig, dass die Bildung der Prämienreserven für die Versicherungsgesellschaft den von Giesler hervorgehobenen Zweck hat. Giesler übersieht aber, dass der Versicherungsnehmer infolge der von der Versicherungsgesellschaft übernommenen Verpflichtung zur Ausstellung einer prämienfreien Polize bezw. zur Auszahlung des Rückvergütungswerths einen vertragsmässigen Anspruch auf die Prämienreserve hat.

Auf Grund obiger Erörterungen ist festzustellen, dass die Prämienreserve nicht nur bei der Beleihung, sondern auch bei dem sog. Rückkauf der Polize von wirthschaftlicher Bedeutung ist. Da nun die Versicherungsgesellschaften die Polize nur höchstens bis zu ihrem Rückkaufswerthe beleihen, so gehen sie bei der Beleihung der Polize insofern ein wirthschaftliches Risiko nicht ein, als sie dem Versicherungsnehmer dieselbe Höhe der Prämienreserve eventuell als Rückkaufswerth gewähren müssten.

Die Gewährung eines Darlehns höchstens bis zur Höhe des Rückvergütungswerths ist sonach nicht als ein juristisches Merkmal der Beleihung einer Polize anzusehen. Dieser Beleihungsmodus der Versicherungsgesellschaften beruht vielmehr auf wirthschaftlichen Motiven.

Die Beleihung der Polize weit über die Höhe des Rückvergütungswerths der Polize hinaus ist juristisch zulässig,

---

[1]) Giesler: „Beiträge zum Rechte der Versicherung auf den Todesfall." Berlin 1890/91, S. 46. — Nolte in seiner Abhandlung: „Ergiebt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages nach heutigem Rechte ein Anspruch des Versicherten auf die Prämienreserve?" Erlangen 1900. versagt dem Versicherten ebenfalls den Anspruch auf die Prämienreserve S. 69.

kommt aber nur bei der Beleihung der Polize durch andere Personen als die Versicherungsgesellschaften vor.

Der Aufnahme von Darlehn auf die Polize bei einem Dritten stehen rechtlich keine Bedenken entgegen, zumal die Versicherungsgesellschaften die Beleihung der Polize durch dritte Personen in dem Versicherungsvertrage nicht ausschliessen. Die Beleihung der Polize durch Dritte hat sogar infolge der von den meisten Versicherungsgesellschaften der Polize beigefügten sog. Unanfechtbarkeitsklausel eine immer steigende wirthschaftliche Bedeutung erlangt[1]). Dieser Klausel zufolge verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft einerseits zur Zahlung der Versicherungssumme, auch wenn der Versicherungsnehmer nach Ablauf einer bestimmten Versicherungsdauer nicht des natürlichen Todes, sondern infolge Selbstmordes, Zweikampfes u. d. m., also jedenfalls durch eine selbstverschuldete Handlung ums Leben gekommen ist, andererseits verzichtet sie nach Ablauf der vertragsmässig festgesetzten Versicherungsdauer auf die Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen unrichtiger Angabe in dem dem Versicherungsvertrage zu Grunde liegenden Versicherungsantrage. —

Als Resultat der Erörterung des Darlehnsvertrags bei der Beleihung der Polize darf sonach die Behauptung aufgestellt werden: Der in der Beleihung der Polize enthaltene Darlehnsvertrag ist nicht als ein speciell dem Versicherungsrechte eigenthümlicher Vertrag, sondern als ein Darlehnsvertrag des bürgerlichen Rechts gekennzeichnet.

---

[1]) Es sei hier nur des in dem letzten Jahrzehnt immer öfters auftauchenden Gedankens der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes durch Erhöhung des Personalkredits infolge eines Lebensversicherungsvertrags Erwähnung gethan vgl. z. B. Hecht „die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes“ in der Zeitschrift der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien vom März 1899. Auch Masius, Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrgang XIII Leipzig 1901. Monatsheft vom März. Ferner von Miaskowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen Leipzig 1889 S. 316.

II.

In dem pactum de mutuo dando stellen die Versicherungsgesellschaften ferner — wie oben erwähnt — die Verpfändung der Polize als unumgängliche Voraussetzung für ihre Beleihung durch die Versicherungsgesellschaften hin.

Sie wollen eine Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtung des Darlehnsnehmers schaffen.

Wenn man davon ausgeht, dass die Versicherungsgesellschaften Darlehn nur bis zur Höhe der fast vollen Prämienreserve (des Rückvergütungswerths der Polize) gewähren, auf welche der Versicherungsnehmer einen rechtlichen Anspruch hat, und dass sie sich die Polize in dieser Höhe bei der Beleihung verpfänden lassen, so ergiebt sich daraus, dass die Parteien bei Verpfändung der Polize einen Anspruch des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage zum Gegenstande des Pfandrechts erheben wollen.

Wie die Hingabe eines Darlehns bis zur Höhe des Rückvergütungswerths der Polize kein juristisches Merkmal für die Beleihung der Polize ist, so gehört auch nicht zum Wesen der Verpfändung, dass die Pfandbestellung an einem Anspruche aus dem Versicherungsvertrage lediglich bis zur Höhe des Rückvergütungswerths der Polize erfolgt. Wie bei der Beleihung, ist auch bei der Verpfändung der Polize für die Versicherungsgesellschaften lediglich der wirthschaftliche Werth der Polize im Augenblicke ihrer Verpfändung für die Höhe, in welcher sie die Verpfändung entgegennehmen, massgebend. Diesen wirtschaftlichen Werth bildet der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Rückkauf der Polize. Juristisch ist lediglich von Bedeutung, dass es sich um die Verpfändung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage handelt, mag dieser einen bereits zur Verpfändung realen oder erst einen künftig realisirbaren wirthschaftlichen Werth haben.

Gegenwärtig ist der Werth des Anspruchs insoweit, als die Polize zur Zeit der Verpfändung einen Rückkaufswerth hat und dieser den Gegenstand des Pfandrechts bildet.

Als künftig ist der Werth des Anspruchs insoweit zu bezeichnen, als sich der Pfandvertrag auf die Versicherungssumme bei ihrer Fälligkeit bezieht.

Ist bei der Beleihung der Polize in dem Vertrage keiner von diesen Ansprüchen als verpfändet bezeichnet, so ist anzunehmen, dass das Pfandrecht sich auf beide Ansprüche erstrecken soll. Insbesondere dürfte im Zweifel dies der Fall sein, wenn die Darlehnssumme zur Zeit der Beleihung die Höhe des Rückvergütungswerths der Polize übersteigt.

Gelten beide Ansprüche als verpfändet, so hat der Pfandnehmer[1]) bei Fälligkeit der gesicherten Darlehnsforderung die Wahl, ob er seine Befriedigung alsbald aus dem Rückkaufswerthe der Polize suchen oder ob er sein Pfandrecht erst nach Fälligkeit der Versicherungssumme geltend machen will. In diesem Sinne kann man wohl von einer „alternativen Verpfändung" der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage sprechen. Zu Unrecht nimmt Ehrenberg[2]) an, dass der Pfandgläubiger von dem Versicherten die Aufhebung des Versicherungsverhältnisses nicht verlangen könne, „da im Zweifel anzunehmen sei, dass der Versicherte sich bei Verpfändung der Polize der Möglichkeit nicht habe begeben wollen, die Polize durch Zahlung der Pfandsumme wieder einzulösen und den Versicherungsanspruch seinen Hinterbliebenen zu erhalten." Gegen die Ansicht Ehrenberg's sprechen folgende Erwägungen: Auf Grund der Thatsache der Pfandbestellung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, seine Befriedigung aus dem verpfändeten Objekte zu suchen (§ 1204 B.G.B.). Bei der sog. Verpfändung der Polize hat er ein selbständiges Kündigungsrecht gegenüber der Versicherungsgesellschaft[3]). Ein Vertrag mit der Vereinbarung, dass der Pfandnehmer zur alsbaldigen Befriedigung nicht berechtigt sei, entbehrt der Merkmale eines Pfandvertrages und kennzeichnet sich unter Umständen als eine bedingte Cession.

---

[1]) Anders bei der alternativen Obligation § 262 B.G.B.

[2]) Ehrenberg in Iherings Jahrb. Bd. 41, S. 373.

[3]) Vgl. darüber weiter unten § 5: Die Rechte der Kontrahenten.

Durch das Kündigungsrecht des Pfandnehmers ist überdies ein wirthschaftliches Interesse des verpfändenden Versicherungsnehmers an dem Fortbestande des Versicherungsvertrages nicht beinträchtigt, da der Versicherungsnehmer als Gegenleistung für die Pfandbestellung die Darlehnssumme erhalten hat.

Es ist sonach davon auszugehen, dass im Zweifel die beiden erwähnten Ansprüche des Versicheruugsnehmers gegen die Versicherungesellschaft als alternativ verpfändet anzusehen sind.

Die Verpfändung dieser Ansprüche setzt allerdings voraus, dass sie zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehören.

Rüdiger[1]) behauptet, dass der Anspruch auf die Versicherungssumme zum Vermögen des Versicherungsnehmers dann nicht gehöre, sobald der Versicherungsvertrag zu Gunsten einer dritten Person geschlossen sei. Oppenheimer[2]), der sich der Ansicht Rüdiger's anschliesst, nimmt folgerichtig an, dass in diesem Falle die Versicherungssumme dem Begünstigten vom Momente des Inkrafttretens des Versicherungsvertrages an zustehe.

Dieser Auffassung ist, soweit der Begünstigte nicht ein unwiderrufliches Recht auf die Versicherungssumme beiden Versicherungskontrahenten gegenüber erwirbt, nicht beizutreten.

Bei der Lebensversicherung zu Gunsten eines Dritten[3]) erwirbt zwar der Begünstigte nach § 330 B.G.B. im Zweifel unmittelbar das Recht, die Leistung zu fordern[4]). Diesen

---

[1]) Rüdiger: „Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage." Berlin 1885, S. 281.

[2]) Oppenheimer: „Die Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer vom Verstorbenen zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossenen Lebensversicherung" Gladbach 1897, Seite 49.

[3]) ebenso Ehrenberg in Iherings Jahrbüchern Bd. 41, S. 360—370.

[4]) Dies hat das Reichsgericht auch für das frühere Recht angenommen. Entsch. des R.G. Bd. I, S. 379.

Anspruch kann er jedoch, soweit insbesondere die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren (§ 328 Abs. 1 B.G.B.), erst bei Fälligkeit der Versicherungssumme, eventuell also erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers geltend machen, wie dies aus den Bestimmungen des § 331 B.G.B. hervorgeht. In Anbetracht dieser Bestimmungen in Verbindung mit denen des § 332 B.G.B., wonach sich der Versicherungsnehmer die Befugniss vertraglich vorbehalten kann, auch ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft an Stelle des im Versicherungsvertrage ursprünglich bezeichneten Dritten nachträglich einen andern Begünstigten zu setzen, ist anzunehmen, dass der Begünstigte vor Fälligkeit der Versicherungssumme nur eine Anwartschaft auf die Versicherungssumme hat. Daher gehört vor Fälligkeit der Versicherungssumme die Forderung auf deren Auszahlung zu dem Vermögen des Versicherungsnehmers[1]).

Es ist sonach auch die Verpfändung des Anspruchs auf die Auszahlung der Versicherungssumme, da er zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört, soweit nicht der Begünstigte ausnahmsweise ein unwiderrufliches Recht erworben hat, prinzipiell für zulässig zu erachten. —

Als Resultat obiger Erörterung ist anzunehmen, dass sich die Verpfändung der Polize der Absicht der Parteien zufolge als die Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage darstellt. Ueberdies ist anzunehmen, dass im Zweifel bei der Beleihung der Polize durch Dritte in der beabsichtigten Pfandbestellung an der Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme auch die Pfandbestellung an der Forderung auf den Rückvergütungswerth der Polize enthalten ist, da die erstere als ein majus im Verhältniss zur letzteren aufzufassen ist.

---

[1]) Jacobi: Die Werthpapiere im Bürgerlichen Recht des deutschen Reiches. Jena 1901, S. 314 und die daselbst citirten Entscheidungen des Reichsgerichts.

§ 3. B. Die Verpfändung einer Lebensversicherungspolize.

Als beabsichtigter Gegenstand der sog. Verpfändung der Polize bei ihrer Beleihung sind die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage festgestellt worden.

Es frägt sich nun, ob die Bestellung eines Pfandrechts an diesen Forderungen des Versicherungsnehmers nach den Rechtsgrundsätzen des B.G.B. zulässig ist oder ob sich vielmehr — wie dies nach dem in der Geschäftssprache der Versicherungsgesellschaften und in der Wissenschaft gebrauchten Ausdrucke: „Verpfändung der Polize" anzunehmen wäre — die Bestellung des Pfandrechts an den Forderungen des Versicherungsnehmers nach Rechtsgrundsätzen vollzieht, welche speziell dem Versicherungsrechte eigenthümlich sind, etwa durch die Verpfändung der Polize als Urkunde.

I.

1. Der Verpfändung einer Forderung aus dem Versicherungsvertrage stehen gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen. Das B.G.B. erkennt in den §§ 1279 fg. ein Pfandrecht an einer Forderung ausdrücklich an.

Allerdings geht das B.G.B. bei der Regelung des Forderungspfandrechts davon aus — wie dies aus den Bestimmungen der §§ 1280, 1274 Abs. 2 B.G.B. [vgl. § 851 C.P.O.] ersichtlich, — dass ein Pfandrecht an einer Forderung nur insoweit bestellt werden könne, als die Forderung übertragbar sei.

Nach B.G.B. sind grundsätzlich alle Forderungen abtretbar, insbesondere auch solche aus Verträgen[1]).

Wenn sich auch einzelne Versicherungsgesellschaften vertragsmässig in den Versicherungsbedingungen die Genehmigung in die Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage

[1]) Planck Bürgerliches Gesetzbuch Berlin 1900 Vorbemerkung zum § 398 B.G.B. und Anm. 4 zum § 398 B.G.B. Ueber die Fälle, in denen die Abtretung einer Forderung ausgeschlossen ist, vgl. Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1900 Bd. I, S. 451/452. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

ausbedingen[1]), so ist doch die Zulässigkeit der Uebertragung der Forderungen des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage principiell anzunehmen.

Die festgestellte Zulässigkeit der Uebertragung der Rechte des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage berechtigt zu der Aufstellung des Grundsatzes, dass die Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage vom Standpunkte des B.G.B. aus den Gegenstand eines Pfandrechts bilden können.

2. Es möge hier insbesondere mit Rücksicht auf das bevorstehende Reichsprivatversicherungsgesetz auf eine aus der Regelung des Abschlusses eines Lebensversicherungsvertrags entspringende, im Bereiche des Allgemeinen Preussischen Landrechts geltende Einschränkung der Verpfändbarkeit der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage hingewiesen werden. Die Beschränkung des Allgemeinen Preussischen Landrechts bezieht sich auf die Verpfändung der Forderungen bei einem Lebensversicherungsvertrage auf das Leben einer dritten Person zu Gunsten des Versicherungsnehmers[2]).

Nach § 1973 des achten Titels Theil zwei des Allgemeinen Preussischen Landrechts darf Niemand zu seinem eigenen Vortheile auf das Leben eines Dritten ohne dessen Einwilligung[3]) eine Lebensversicherung nehmen.

Ohne die Zustimmung der zu versichernden Person zum Abschlusse des Vertrags entbehrt der Lebensversicherungsvertrag nach § 1973/1974 l. c. der Rechtsgültigkeit[4]). Eine Ausnahme von diesem Principe ist lediglich in § 1971 l. c.

---

[1]) vgl. darüber die nähere Ausführung unten S. 51 fg.

[2]) A. versichert das Leben des B. Die Versicherungssumme soll nach dem Tode des B an A bezw. seine Rechtsnachfolger gezahlt werden.

[3]) Nach Preussischem Rechte ist schriftliche Einwilligung erforderlich (Ges. vom 11. Juli 1845 und vom 1. März 1869 No. 1 vgl. die Gesetzessammlung).

[4]) Ebenso die französische und englische Gesetzgebung vgl. Koch Allgem. Preuss. Landrecht, Berlin 1886 Anm. 22 zu § 1973 l. c.

zu Gunsten der Eltern, Kinder, Ehegatten und Verlobten gemacht. Diesen Personen ist auch ohne Zustimmung der zu versichernden Person gestattet, für eigene Rechnung das Leben ihrer Kinder, Eltern, des anderen Ehegatten oder Verlobten zu versichern. Das A.L.R. lässt sonach die Versicherung einer Person ohne deren Zustimmung nur in den Fällen zu, wo nach menschlichem Ermessen der Versicherungsnehmer mindestens ein ebenso grosses Interesse an dem Leben der versicherten Person, wie ein materielles an dem ihm durch deren Tod erwachsenden Vermögensvortheile hat. Andererseits geht aus dem Erfordernisse der Einwilligung zu dem Abschlusse eines Lebensversicherungsvertrags seitens der zu versichernden Person die Absicht des Gesetzgebers hervor: Der Versicherte solle infolge des Lebensversicherungsvertrags einer Lebensgefahr nicht ausgesetzt werden[1]). Die Lebensgefahr könnte dadurch hervorgerufen werden, dass ein Versicherungsnehmer das Leben einer ohne ihre Zustimmung, ja womöglich ohne ihr Wissen versicherten Person verkürzen könnte, um von der Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme zu erlangen.

Infolge dieses Ausgangspunktes des Preussischen Landrechts: Schutz des Lebens der von einem Dritten zu versichernden Person —, ist aus der diesen Schutz bezweckenden rechtlichen Vorschrift des Preussischen Landrechts, dass zur Gültigkeit des Versicherungsvertrags auf das Leben einer dritten Person, deren Zustimmung unumgänglich erforderlich ist, die weitere Schlussfolgerung zu ziehen, dass bei einer Versicherung auf das Leben einer dritten Person dem thatsächlich Versicherten allgemein die Befugniss beizulegen ist, Widerspruch zu erheben, sobald eine andere Persönlichkeit, als die des ursprünglichen Versicherungsnehmers den materiellen Nutzen aus dem Versicherungsvertrage ziehen soll[2]).

---

[1]) Koch, Allgem. Preuss. Landrecht, Berlin 1886 Anm. 22 zu § 1973 l. c.

[2]) Cohn: „Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprincipien“ Breslau 1873, S. 26 gelangt zu dem Schlusse: „Die Versicherung auf das Leben eines Dritten ist unzulässig“. Vom Stand-

Daher ist wohl auch nach Preussischem Rechte bei der Uebertragung der Rechte aus einem solchen Lebensversicherungsvertrage, bei dem der Versicherte mit dem Versicherungsnehmer nicht identisch ist, mit Rücksicht auf den Wechsel der nach erfolgter Abtretung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage berechtigten Person die Einwilligung des Versicherten in die Abtretung für erforderlich zu erachten.

Geht man auf den Standpunkt des B.G.B. zurück, wonach die Verpfändung einer Forderung nur insoweit zulässig ist, als die Forderung übertragbar ist, so wird man im Geltungsbereiche des Preussischen Landrechts annehmen müssen, dass die Verpfändung einer Forderung aus dem Versicherungsvertrage, bei welchem der aus dem Versicherungsvertrage berechtigte Versicherungsnehmer nicht zugleich die versicherte Person ist, nur mit Zustimmung der versicherten Person erfolgen könne.

Sieht man von dem Erfordernisse der schriftlichen Einwilligung, wie sie das Preussische Recht fordert, ab, so war bei den Lebensversicherungsverträgen, wie sie nach dem bisherigen Geschäftsgebrauche der Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden, überhaupt nicht denkbar, dass ein Lebensversicherungsvertrag ohne Zustimmung der zu versichernden Person abgeschlossen werden konnte. Mangels anderer Beweismittel war wohl im Zweifel die Zustimmung zu dem Abschlusse eines

---

punkte des Preussischen Rechts ist dieser Ansicht nicht beizutreten. Eine Versicherung auf das Leben eines Dritten ist mit dessen Einwilligung nach Preussischem Rechte zulässig. Die Bedenken, welche Cohn vom ethischen Gesichtspunkte gegen die Zulassung einer Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten vorbringt, scheitern an der nach Preussischem Rechte erforderlichen Zustimmung des Dritten zu dem Abschlusse des Versicherungsvertrags. Unter Beibehaltung dieser Bestimmung des Preussischen Rechts dürfte auch de lege ferenda die Zulassung einer Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten unbedenklich erscheinen. Dem wirthschaftlichen Bedürfnisse derjenigen Personen, welche selbst wegen ihres ungünstigen Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, einen Lebensversicherungsvertrag auf ihr eigenes Leben abzuschliessen, wird durch die Lebensversicherung auf das Leben eines Dritten Rechnung getragen.

Lebensversicherungsvertrags in der nach bisherigem Geschäftsgebrauche der Versicherungsgesellschaften den Abschluss des Vertrags bedingenden Unterziehung einer ärztlichen Untersuchung seitens der zu versichernden Person zu finden. Denn passiv bei der ärztlichen Untersuchung betheiligt, musste die zu versichernde Person den Zweck der Untersuchung erfahren und konnte durch Verweigerung der Untersuchung den Abschluss des Versicherungsvertrages verhindern. Auch musste sie nach bisherigem Geschäftsgebrauche der Versicherungsgesellschaften die Richtigkeit ihrer auf die Gesundheit bezüglichen Angaben bei der ärztlichen Untersuchung schriftlich bestätigen.

Nun haben aber ungefähr seit dem Jahre 1892 bisher allerdings nur die Lebensversicherungsgesellschaften Friedrich-Wilhelm und Victoria, beide in Berlin, eine Lebensversicherung, die sog. Volksversicherung [1]), in Deutschland eingeführt. Bei dieser Art der Lebensversicherung ist die ärztliche Untersuchung der zu versichernden Person gänzlich fortgefallen [2]). Damit ist aber auch die thatsächliche Möglichkeit gegeben, das Leben einer Person ohne deren Zustimmung zu versichern, zumal es mit keinen übermässigen Schwierigkeiten verbunden ist, sich die Kenntniss von den wenigen in einem Volksversicherungsantrage darzuthuenden Verhältnissen (z. B. von dem allgemeinen Gesundheitszustande des Versicherten und seiner nächsten Verwandten u. s. w.) zu verschaffen.

Die sog. Volksversicherung ist ihrer ganzen Anlage nach insbesondere wegen der denkbar niedrigsten Prämienzahlungen von zehn Pfennigen wöchentlich [3]) dem wirthschaftlich schwachen Arbeiterstande sehr zugänglich. Sie wird

---

[1]) Diese Abart der Lebensversicherung hat bisher im Privat-Versicherungsrechte wohl noch keine Erwähnung gefunden.

[2]) vgl. die Versicherungsbedingungen dieser Gesellschaften bei der Volksversicherung o h n e ärztliche Untersuchung. Es giebt allerdings auch eine Volksversicherung m i t ärztlicher Untersuchung.

[3]) Dies ist der Minimalbetrag der Prämie. Auch bei dieser Art der Lebensversicherung richtet sich die Höhe der Versicherungssumme nach der Höhe der Prämienzahlungen.

denn auch von diesen beiden Versicherungsgesellschaften fast ausschliesslich nur in den unteren und untersten Volksschichten betrieben. Andere vertragsmässige Zusicherungen, wie die, dass dem Versicherungsnehmer die Befugniss in den Versicherungsbedingungen beigelegt wird, die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, während der ersten drei Viertheile der Versicherungsdauer durch jede andere von ihr bezeichnete Person ersetzen zu können, sichern ihr einen bereits zur Zeit sehr erfolgreichen Zuspruch in dem Arbeiterstande zu. Nun liegt die Gefahr nahe, dass der materialistisch denkende Theil des Arbeiterstandes, namentlich in den grösseren Städten, die sich ihm bietende Gelegenheit auf das Leben einer Person ohne deren Wissen eine Lebensversicherung in Form der sog. Volksversicherung zu nehmen, dazu ausnützen könnte, um sich auf Kosten des Lebens einer ihm missliebigen, ohne ihr Wissen versicherten Person zu bereichern[1]).

Es dürfte sonach de lege ferenda in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Bestimmungen des Preussischen Landrechts bezüglich der Ungültigkeit des Versicherungsvertrags auf das Leben einer dritten Person mangels Zustimmung der zu versichernden Person beizubehalten wären. Auch dürfte die schriftliche Form der Einwilligung geboten sein, da mit dem Fortfalle der ärztlichen Untersuchung bei der sog. Volksversicherung jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung genommen ist. Schliesslich dürfte die gesetzliche Regelung des Allgemeinen Preussischen Landrechts bezüglich der Uebertragung und Verpfändung der Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrage schon mit Rücksicht auf die nicht zu unterschätzende sociale Bedeutung der sog. Volksversicherung de lege ferenda beizubehalten sein.

3. Trotz dieser für das Preussische Landrecht anzunehmenden gesetzlichen Beschränkung des Versicherungsnehmers bei

---

[1]) vgl. die bei Cohn l. c., S. 25 erwähnten Versicherungen auf das Leben des Papstes, des Kaisers u. s. w.

der Verpfändung der Polize ist daran festzuhalten, dass vom Standpunkte des geltenden Rechts die Verpfändung der Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage für zulässig zu erachten ist.

Soweit sonach bei der Verpfändung einer Lebensversicherungspolize die Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage beabsichtigt wird, kann diese Absicht durch Bestellung eines Pfandrechts unmittelbar an den Forderungen verwirklicht werden.

Inwiefern und ob überhaupt derselbe Zweck erreicht wird, wenn das Pfandrecht nur an der Versicherungspolize als Werthpapier bestellt wird, steht mit der juristischen Natur der Lebenversicherungspolize im engsten Zusammenhange.

II.

1. Das B.G.B. giebt keine Begriffsbestimmung eines Werthpapiers d. h. einer Urkunde, deren Innehabung Bedingung für die Verwerthung des in ihr verbrieften Privatrechts ist[1]), trotzdem es den Ausdruck „Werthpapier“ kennt. (vgl. z. B. § 232 B.G.B.) Die im B.G.B. erwähnten Werthpapiere, in denen Forderungsrechte verbrieft sind, lassen sich in zwei Gruppen eintheilen: die Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gegensatze zu den Namenpapieren. Der Unterschied beruht in der Bezeichnung des Gläubigers in der Urkunde. Während in den Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Aussteller der Urkunde jedem Inhaber die Leistung verspricht, ist er bei den Namenpapieren zur Leistung nur an den in der Urkunde bezeichneten Gläubiger verpflichtet.

---

[1]) vgl. Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. München 1900 Vorbemerk. zu § 793. Die hier vertretene Begriffsbestimmung eines Werthpapiers nach neuem Rechte beruht auf juristischer Konstruktion, nicht auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung vgl. Jacobi, die Werthpapiere im Bürgerlichen Rechte des Deutschen Reiches. Jena 1901, S. 20 fg., 28 § 7. am Anfange.

a) In einer Lebensversicherungspolize ist der Gläubiger — entweder der Versicherte selbst bei abgekürzten Lebensversicherungsverträgen, oder sein Rechtsnachfolger, — an den die versprochene Leistung gemäss dem Versicherungsvertrage bewirkt werden soll, von vornherein bestimmt.

Sonach ist die Lebensversicherungspolize als eine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des B.G.B. nicht anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn sie die sog. Inhaberklausel trägt[1]), der zufolge die Gesellschaft sich vertragsmässig das Recht vorbehält, ohne nähere Prüfung den Präsentanten der Polize als die zur Erhebung der Versicherungssumme bezw. der Prämienreserve berechtigte Person anzusehen. Selbst eine etwa in den Versicherungsbedingungen enthaltene Bestimmung, wonach „jeder Inhaber als Eigenthümer der Polize“ anzusehen sei, würde der Versicherungspolize den Charakter einer Schuldverschreibung auf den Inhaber nicht aufprägen[2]). Eine solche Bestimmung ist vielmehr nur als eine kontraktliche Abrede zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer zwecks Vereinfachung der Legitimation anzusehen. Durch die Vereinfachung der Legitimationsprüfung wird der Umlauf des Forderungsrechts aus dem Versicherungsvertrage erleichtert. Die Erleichterung des Forderungsumlaufs haben die Lebensversicherungspolizen auf Inhaber mit den Schuldverschreibungen auf Inhaber gemeinsam. Infolge dieses wirthschaftlichen Erfolges können wohl die Lebensversicherungspolizen auf Inhaber im wirthschaftlichen Sinne als Werth- oder Creditpapiere angesehen

---

[1]) vgl. bezüglich des früheren Rechts Juristische Wochenschrift Jahrgang 1898, S. 10 No. 25.

[2]) vgl. die in Striethorst's Archiv für Rechtsfälle Bd. VII (Jahrgang II Bd. 3 Berlin 1853) No. 8, S. 39/43 angeführten diesbezüglichen Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen der Versicherungsgesellschaft in Gotha.

werden[1]). Dieser wirthschaftliche Erfolg ist aber nicht geeignet, ihnen die rechtliche Eigenschaft einer Schuldverschreibung auf den Inhaber beizulegen[2]). —

Neben den eigentlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber erwähnt das B.G.B. in § 807 B.G.B. Urkunden, die ihrer wirthschaftlichen Natur und ihren Funktionen nach den Schuldverschreibungen auf den Inhaber nahe stehen.

Die Lebensversicherungspolize ist indess — ebensowenig wie als eine Schuldverschreibung auf den Inhaber — als ein Verpflichtungsschein im Sinne des § 807 B.G.B. anzusehen.

Der wesentliche Unterschied zwischen einem solchen Verpflichtungsscheine und einer Lebensversicherungspolize beruht in der Benennung des Versicherungsnehmers bezw. seiner Rechtsnachfolger in der Polize als Gläubiger, während bei den erwähnten Verpflichtungsscheinen der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Urkunde meistens noch unbekannt ist[3]). —

Das bisher gewonnene Resultat ist zwar ein negatives, immerhin aber nicht ohne Bedeutung für die Frage nach dem Inhalte der Pfandbestellung an einer Polize.

Der bisherigen negativen Feststellung zufolge ist in der Lebensversicherungspolize der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage, wie dies bei den Schuldverschreibungen auf den Inhaber und bei den Urkunden des § 807 B.G.B. der Fall ist[4]), nicht verkörpert. Die Verkörperung des Rechts in der Urkunde bei den Schuldverschreibungen auf

---

[1]) Sie sind nicht als Werthpapiere im juristischen Sinne aufzufassen, vgl. darüber Jacobi die Werthpapiere im Bürgerlichen Recht des deutschen Reichs Jena 1901, S. 15 Anm. 2 und Sydow-Busch, Civilprozessordnung Berlin 1898 Anm. 1 zu § 821 C.P.O.

[2]) vgl. Jacobi: Die Werthpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. Jena 1901, S. 311 fg.

[3]) Motive Bd. II, S. 722.

[4]) Motive Bd. II, S. 721/722 und Enneccerus-Lehmann das Bürgerliche Recht, Marburg 1900 Bd. I, S. 734.

den Inhaber und bei den Urkunden des § 807 B.G.B. ergiebt sich insbesondere aus der gesetzlichen Regelung der Einreden des Ausstellers dieser beiden Urkunden. Nach § 796 B.G.B. kann der Aussteller dem Inhaber der Schuldverschreibung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen. Die Bestimmungen des § 796 B.G.B. finden nach § 807 B.G.B. bei den in § 807 erwähnten Urkunden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht ein Unterschied aus der Entstehung der Verpflichtung bei diesen beiden Urkunden ergiebt. Jeder spätere Erwerber erwirbt sonach bei beiden Urkunden das Recht aus dem Papiere unmittelbar vom Aussteller und nicht vom Veräusserer.

Diese beiden Arten von Urkunden können daher mit Rücksicht auf das bei ihnen gesetzlich geregelte Einrederecht als Werth- oder Creditpapiere[1]) im Rechtssinne angesehen werden. Mit Rücksicht auf die Verkörperung des Rechts in den Papieren genügt zur Abtretung und mithin auch zur Verpfändung des in einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und in den erwähnten Verpflichtungsscheinen verkörperten Rechts die Abtretung bezw. Verpfändung der Urkunde[2]). (§ 1293 B.G.B.)

Die Lebensversicherungspolize ist als ein Inhaberpapier nicht anzusehen. Es berechtigt dies zu der weiteren Behauptung, dass bei Bestellung des Pfandrechts an der Polize als Urkunde die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von dem Pfandnexus nicht ergriffen sein würden.

---

[1]) Ueber den Sprachgebrauch der Gesetze bezüglich des Wortes „Werthpapier“ vgl. Jacobi, die Werthpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. Jena 1901, S. 11 fg.

[2]) Motive Bd. II, S. 695; auch Jacobi, die Werthpapiere im Bürgerlichen Rechte des Deutschen Reiches. Jena 1901, S. 33 Abs. 2, Seite 38.

b) Ausser den Inhaberpapieren kennt das B.G.B. Namenpapiere d. h. Urkunden, in welchen der Gläubiger namentlich bezeichnet ist. Diese sind wiederum Rektapapiere, bei denen die Uebertragung nach den gewöhnlichen Grundsätzen — bei Forderungen gemäss § 398 fg. B.G.B. — erfolgt, oder Ordrepapiere, deren Uebertragung durch das im R.H.G.B. geregelte Indossament sich vollzieht. (§ 364, § 365 R.H.G.B.)

Ordrepapiere, d. h. Urkunden, in welchen sich der Schuldner einer bestimmten Person und zugleich demjenigen verpflichtet, der das Papier durch Indossament erwerben wird, sind nach Reichsrecht nur der Wechsel und die Papiere des § 363 R.H.G.B. (vgl. noch § 222 R.H.G.B.); alle übrigen Namenpapiere sind Rektapapiere. Die Lebensversicherungspolize gehört nicht zu den in § 363 (bezw. § 222) R.H.G.B. genannten Urkunden. Sie kennzeichnet sich vielmehr als ein Rektapapier, da in ihr der Gläubiger genannt ist.

Die Eigenschaft eines reinen Rektapapiers verliert indess die Lebensversicherungspolize, falls sie mit der Inhaberklausel versehen wird[1]). Durch die Beifügung der Inhaberklausel charakterisirt sich die Lebensversicherungspolize als ein hinkendes Inhaberpapier im Sinne des § 808 B.G.B.

Das Wesen eines hinkenden Inhaberpapiers definirt das B.G.B. in § 808 dahin:

„Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, dass die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so . . . . . "

Mit Recht bemerkt Endemann[2]), dass der § 808 B.G.B. entsprechend dem § 1048 des Sächsischen Gesetzbuchs, dem er entnommen ist, die dispositive Norm giebt, dass jede

[1]) Der Inhalt der sog. Inhaberklausel ist bereits oben wiedergegeben. S. 24.

[2]) Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1899. § 196 Anm. 4.

alternative Inhaberklausel die Eigenschaft eines hinkenden Inhaberpapiers verleiht.

Wie bei einem hinkenden Inhaberpapiere ist in der mit einer Inhaberklausel versehenen Lebensversicherungspolize der Gläubiger genannt. Ihre Bestimmung ist vertraglich durch Aufnahme der bereits erwähnten Inhaberklausel dahin festgelegt, dass die versprochenen Leistungen — die Zahlung der Versicherungssumme bezw. des sog. Rückkaufswerths der Polize — an jeden Inhaber bewirkt werden kann. Eine auf den Inhaber lautende Polize erfüllt sonach die Voraussetzungen eines hinkenden Inhaberpapiers und ist als solches anzusehen. Als hinkendes Inhaberpapier muss sie selbst dann gelten, wenn zwar ein Begünstigter in ihr genannt wird, der Versicherungsgesellschaft aber trotzdem das Recht vorbehalten ist, an jeden Präsentanten zu zahlen, weil alsdann gemäss § 328 Abs. 2 B.G.B. anzunehmen ist, dass der Begünstigte nur ein widerrufliches Recht erwerben soll[1]).

Die Lebensversicherungspolize kann sein, ja sie ist wohl sehr oft mit der Inhaberklausel versehen. Bei der Darstellung der juristischen Natur einer Lebensversicherungspolize ist indess der Umstand zu berücksichtigen, dass die Inhaberklausel kein wesentliches Merkmal einer Lebensversicherungspolize bildet. Eine Lebensversicherungspolize, die mit der Bestimmung ausgegeben ist, dass die in der Urkunde versprochene Leistung nur an eine bestimmte Person [sei es an den Versicherten, sei es bei dessen vorzeitigem Tode an einen in der Polize genannten Begünstigten] jedoch nicht an jeden Inhaber bewirkt werden kann, entbehrt der rechtlichen Merkmale eines hinkenden Inhaberpapiers.

Eine Lebensversicherungspolize ohne die Inhaberklausel[2]), bei der vertragsmässig eine empfangsberechtigte Person beim Abschlusse des Versicherungsvertrags bestimmt wird, ist als

---

[1]) Ehrenberg in Iherings Jahrbüchern Bd. 41, S. 359. Vgl. auch Juristische Wochenschrift Jahrgang 1898, S. 681 No. 67.

[2]) Der Begünstigte hat eventuell ein unwiderrufliches Recht erworben. Vgl. Ehrenberg in Iherings Jahrbüch. Bd. 41, S. 384 fg. 386.

ein Rektapapier besonderer Art, bei dem das Papier nur die Bedeutung eines Schuldscheins hat, aufzufassen [1]).

Es dürfte sonach wohl nicht zutreffend sein, die Lebensversicherungspolize allgemein als ein hinkendes Inhaberpapier hinzustellen, wie dies in der bisherigen Theorie häufig der Fall ist [2]).

2. Die Verschiedenartigkeit dieser rechtlichen Natur der Lebensversicherungspolize äussert sich in ihren Folgen. Bei der Beantwortung der Frage nach dem Inhalte der sog. Verpfändung der Polize wird indess durch diese verschiedenartige rechtliche Natur der Lebensversicherungspolize nichts geändert.

Das B.G.B. regelt die hinkenden Inhaberpapiere des § 808 B.G.B. anders als die Urkunden des § 807 B.G.B. Insbesondere findet eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des § 794 und des § 796 B.G.B. bei den hinkenden Inhaberpapieren im Gegensatze zu den Urkunden des § 807 B.G.B. nicht statt. Es ist daher anzunehmen, dass ein hinkendes Inhaberpapier nicht der Träger des durch das Papier beurkundeten Rechtsgeschäftes und der Ansprüche der Contrahenten ist. Für das Pfandrecht an einem hinkenden Inhaberpapiere gelten sonach auch nicht die für das Pfandrecht an einem eigentlichen Inhaberpapiere nach § 1293 B.G.B. geltenden Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen

---

[1]) Vgl. über die Eintheilung der Rektapapiere Jacobi, die Werthpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reichs. Jena 1901 S. 75 Abs. 2. vgl. ferner S. 237 bei Jacobi l. c., der die auf den Inhaber lautende Polize ebenfalls für ein Rektapapier hält und zwar für ein zum Verkehr nicht geeignetes Objekt, S. 311. „Nicht einmal Werthpapiere sind ohne weiteres alle Polizen, auch dann nicht — wie Jacobi zutreffend sagt — wenn sie auf den Inhaber oder an Ordre lauten.“ S. 311 fg.

[2]) Vgl. z. B. Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1899 § 196. — Dagegen Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1900 Bd. I, S. 682 und Planck: Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II, S. 567 Berlin 1900. Diese erklären die Lebensversicherungspolize nur „öfters“ bezw. „meistens“ für ein hinkendes Inhaberpapier.

Sachen. Zur Verpfändung der Ansprüche aus dem durch das hinkende Inhaberpapier beurkundeten Rechtsgeschäfte genügt daher nicht die Verpfändung der Urkunde selbst. Der Inhalt des Pfandvertrags muss vielmehr (sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend) auf die zu verpfändeten Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage gerichtet sein.

Ebenso verhält es sich bei der Lebensversicherungspolize, welche sich als ein Rektapapier darstellt[1]). Da das Rektapapier nur eine Beweisurkunde ist, so ergreift ein Pfandrecht an ihm nur das Papier — die Urkunde, — nicht aber die durch das Papier beurkundeten rechtlichen Ansprüche des Gläubigers. Die sog. Verpfändung der nicht auf den Inhaber lautenden Versicherungspolize erfordert sonach ebenfalls die Pfandbestellung an den beurkundeten Forderungen selbst[2]).

3. Es ist sonach auf Grund obiger Erörterungen festzustellen, dass durch die Verpfändung der Lebensversicherungspolize als Urkunde der Absicht der Parteien: für ein dem Pfandvertrage zu Grunde liegendes Rechtsgeschäft in den Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage eine Sicherheit zu schaffen, Rechnung nicht getragen wird. Zur Verpfändung der Forderungen bedarf es vielmehr einer besonderen Pfandbestellung an den Forderungen[3]).

Der in der Geschäftssprache und in der Wissenschaft bei der Beleihung der Polize gebrauchte Ausdruck: „Verpfändung der Polize“ bezeichnet sonach, da es sich — wie erwähnt — bei der Beleihung der Polize um ein Pfandrecht an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage handelt,

---

[1]) Vgl. Fischer und Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, München 1900 Vorbemerkung zu § 793.

[2]) Die Frage, ob in einem solchen Falle der Begünstigte oder der Versicherungsnehmer zur Verpfändung der Forderungen berechtigt ist, kann dahingestellt bleiben. vgl. oben S. 5.

[3]) Vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. IX, S. 242.

nicht das Wesen und den Inhalt des von den Parteien bei der Pfandbestellung beabsichtigten Pfandvertrags.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass das Pfandrecht bei der sog. Verpfändung der Polize nicht nur bei der Beleihung der Polize, sondern bei allen Rechtsgeschäften, bei denen die Begründung des Pfandrechts an den Forderungen beabsichtigt wird, stets an den Forderungen des Versicherungsnehmers gegen die Versicherungsgesellschaft aus dem Versicherungsvertrage bestellt werden muss, wie dies aus der juristischen Natur der Lebensversicherungspolize am deutlichsten hervorgeht.

Mit Recht ist daher in der Reichstags-Kommission vom 10. Januar 1901, in welcher der Entwurf zu dem jetzigen Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 vorberathen wurde, die redaktionelle Aenderung der in dem Entwurfe enthaltenen Bezeichnung: „Verpfändung der Versicherungsscheine“ angeregt worden[1]). In dem vorerwähnten Reichsgesetze vom 12. Mai 1901 kommt der Ausdruck nicht mehr vor. —

Die oben festgestellten Begriffe der Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize bilden nunmehr die Grundlage für die weitere Darstellung der Begründung, der Wirkungen und des Erlöschens dieser beiden Verträge.

Bei der weiteren Erörterung ist überdies die Frage berücksichtigt, ob denn das an den Forderungen des Versicherungsnehmers begründete Pfandrecht infolge der gesetzlichen Regelung des Forderungspfandrechts im B.G.B. dem Pfandnehmer einer Polize eine hinreichende Sicherheit für seine Ansprüche aus dem Darlehnsvertrage bietet. Diese Frage ist mit Rücksicht auf die wirthschaftliche Bedeutung der sog. Beleihung und Verpfändung der Polize von grosser praktischer Bedeutung und dürfte daher de lege ferenda besonders zu beachten sein.

---

[1]) Vgl. Masius' Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrgang XIII. Leipzig 1901, S. 41 fg.

Besonderer Theil.

Die Pfandbestellung an den Forderungen aus dem Lebensversicherungsvertrage als Sicherheit für eine Darlehnsforderung.

§ 4. A. Die Begründung[1]) des Darlehns- und Pfandvertrages.

I.

Der Darlehnsvertrag bei der Beleihung einer Lebensversicherungspolize weist, wie dargethan, die Merkmale des in § 607 B.G.B. behandelten Darlehnsvertrags auf. Die Begründung des Darlehnsvertrags unterliegt daher den in § 607 B.G.B. aufgestellten Rechtsnormen.

Die Hingabe eines Geldbetrags kann realiter erfolgen. Es kann aber auch der Darlehnsgeber mit dem Darlehnsnehmer vereinbaren, [wie dies bei der sog. Beleihung der Polize durch die Versicherungsgesesellschaft zwecks Stundung der fälligen Prämienbeträge vorkommt], dass Geld, welches der Darlehnsgeber aus irgend einem Grunde dem Darlehnsnehmer schuldet, vom Augenblicke des Abschlusses des Beleihungsvertrags ab als Darlehn geschuldet werde.

In beiden Fällen ist der Darlehnsnehmer zur Rückzahlung derselben Quantität Geldes verpflichtet.

---

[1]) Mit Rücksicht auf den Ausgangspunkt der Darstellung (vgl. oben § 1, II) ist in diesem Abschnitte die Frage, wer zur Pfandbestellung an den Forderungen aus dem Lebensversicherungsvertrage im einzelnen Falle berechtigt ist, insbesondere ob der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte, nicht behandelt Die Beantwortung dieser Frage steht im engsten Zusammenhange mit der Frage nach dem „Berechtigten“ aus dem Versicherungsvertrage. (Vgl. darüber die bereits citirte Abhandluug Ehrenberg's in Ihering's Jahrbüchern Bd. 41, S. 379 fg.) Die in vorliegender Darstellung für den Fall entwickelten Grundsätze, dass der Versicherungsnehmer zur Pfandbestellung berechtigt ist, dürften aber allgemeiner Natur sein und auch dann entsprechend anwendbar, wenn dem „Begünstigten“ das Recht der Pfandbestellung beizulegen ist.

Die Begründung des Darlehnsvertrags bei der Beleihung einer Lebensversicherungspolize bietet zu keinerlei Zweifeln im Versicherungsrechte Anlass.

II.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erörterungen ist die Form der Verpfändung der Lebensversicherungspolize den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Begründung des Pfandrechts an Forderungen unterworfen.

Das B.G.B. regelt die Art und Weise der Verpfändung einer Forderung nach den Grundsätzen über ihre Abtretung (§ 1280 in Verbindung mit § 1274 B.G.B.)[1]).

1. Nach § 398 B.G.B. vollzieht sich die Abtretung einer Forderung durch formlosen abstrakten Vertrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger. Es ist daher anzunehmen, dass die Verpfändung einer Lebensversicherungspolize einen abstrakten Verpfändungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Pfandnehmer voraussetzt.

Die schriftliche Form des Pfandvertrags ist bei der im B.G.B. anerkannten Formfreiheit der Verträge für das Zustandekommen des Pfandvertrags für nicht erforderlich zu erachten. Allerdings hat auf Verlangen des Pfandnehmers der Verpfänder in Anbetracht der Bestimmungen der §§ 403, 1280 B.G.B. eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Verpfändung auf Kosten des Pfandnehmers ausstellen zu lassen.

2. Bezüglich der Verpfändung einer Forderung kommt überdies noch die Bestimmung des § 1280 B.G.B. in Betracht. Diesem zufolge ist die Verpfändung einer Forderung

---

[1]) Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 1900 Bd. II Anm. zu § 808; — Das B.G.B. lehnt jedoch die Auffassung ab, als ob das Forderungspfandrecht auf einer bedingten oder beschränkten Cession beruhe. (Vgl. Motive Bd. III, S. 860.) Bezüglich der rechtlichen Folgen dieser Auffassung vgl. unten § 6, II, 1 gegen Ende.

nur wirksam[1]), wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Als Gläubiger ist bei der Verpfändung einer Polize der Versicherungsnehmer anzusehen, da seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft den Gegenstand des Pfandvertrags bilden. Schuldner ist der Versicherer – die Versicherungsgesellschaft[2]) — dessen Verpflichtung zur Auszahlung der Versicherungssumme bezw. des Rückvergütungswerths der Polize als Sicherungsmittel für die Verpflichtungen aus dem Darlehnsvertrage von den Pfandkontrahenten benutzt wird.

Die Bestellung des Pfandrechts an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage erfordert sonach ausser der Einigung über die Pfandbestellung überdies noch die Anzeige des Versicherungsnehmers an die Versicherungsgesellschaft von der erfolgten Pfandbestellung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 1280 B.G.B. ist zwar principiell der Verpfänder verpflichtet, die Anzeige an den Versicherer zu erstatten.

Dieser Anzeige ist jedoch die Vorlegung einer vom Verpfänder dem Pfandnehmer über die Verpfändung ausgestellten Urkunde seitens des Pfandnehmers an die Ver-

---

[1]) Es möge hier dahingestellt bleiben, ob der Ausdruck „unwirksam“ in § 1280 B.G.B. im Gegensatze zu dem in § 125 B.G.B. gebrauchten Ausdrucke „nichtig“ lediglich bezeichnet, dass der Pfandvertrag ohne Anzeige ein Rechtsverhältniss zwischen dem Pfandnehmer und der Versicherungsgesellschaft nicht begründet. Damit wäre noch nicht gesagt, dass ein Pfandvertrag zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer ohne die Anzeige nicht zustande gekommen sei. Der Pfandnehmer könnte alsdann allerdings seine Pfandrechte an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage erst geltend machen, nachdem der Verpfänder sie vom Versicherer eingezogen hat. — Die herrschende Ansicht ist indess die im Text erwähnte vgl. Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1900 Bd. I, S. 398: Die Begründung des Pfandrechts erfordert die Anzeige.

[2]) Bezüglich der Identifizirung des Begriffs „Versicherer“ mit „Versicherungsgesellschaft“ vgl. Ehrenberg in Ihering's Jahrbüchern Bd. 41, S. 342.

sicherungsgesellschaft gleich zu achten. (§ 1280 B.G.B. in Verbindung mit § 1274, 409 B.G.B.) [1]).

3. Es bleibt schliesslich noch zu erwägen, ob die Uebergabe der Polize als Erforderniss der Anspruchsverpfändung anzusehen sei.

Die Polize ist ihrer rechtlichen Natur nach entweder ein hinkendes Inhaberpapier oder ein Rektapapier. Es folgt aus den Bestimmungen des § 1280 B.G.B. in Verbindung mit § 402 B.G.B., dass die Uebergabe einer Urkunde bei Verpfändung einer Forderung nur dann zum Wesen des Pfandvertrags gehört, wenn in der Urkunde die zu verpfändende Forderung verkörpert ist. Während der § 1280 B.G.B. die für eine Abtretung geltenden Vorschriften auch bei der Verpfändung der Forderung gelten lässt, legt der § 402 B.G.B. dem bisherigen Gläubiger einer abgetretenen Forderung lediglich die obligatorische Verpflichtung zur Herausgabe der zum Beweise einer Forderung dienenden Urkunden an den neuen Gläubiger auf, ohne etwa von der Uebergabe der Urkunden die Gültigkeit des Vertrags abhängig zu machen. Da nun die Lebensversicherungspolize nie als eigentliches Inhaberpapier oder als ein Verpflichtungsschein aus § 807 B.G.B., sondern nur als ein hinkendes

[1]) Ebenso Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch Berlin 1899 Anm. zu § 1280 und Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1900 Bd. I, S. 398. Anders Leske: Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Preussischen Allgemeinen Landrechts. Erste Hälfte Berlin 1900, S. 612. Letzterer ist der Ansicht, dass die Verpfändung unwirksam sei, wenn der Schuldner (durch den Pfandgläubiger) auf anderem Wege von der Verpfändung Kenntniss erlangt. Gegen die Ansicht Leske's scheint die allgemeine Bestimmung des § 409 B.G.B. zu sprechen, deren Anwendung im Falle des § 1280 B.G.B. gesetzlich nicht ausgeschlossen zu sein scheint, zumal das B.G.B. die Form der Verpfändung einer Forderung nach den Grundsätzen über ihre Abtretung regelt. Allerdings hat die Anzeige bei der Abtretung eine andere rechtliche Wirkung als bei dem Forderungspfandrecht. Bei der Abtretung begründet sie den Schutz des Schuldners, beim Forderungspfandrechte die Entstehung des Pfandrechts des Pfandnehmers gegenüber dem Schuldner (der Versicherungsgesellchaft).

Inhaberpapier oder als ein Rektapapier anzusehen ist, so gehört folgerichtig die Uebergabe der Polize an den Pfandnehmer nicht zu den wesentlichen Erfordernissen ihrer Verpfändung.

In der Praxis wird wohl in der Regel die Polize an den Pfandnehmer ausgeantwortet. Die Versicherungsgesellschaften machen sogar den Abschluss des Darlehnsvertrags bei der Beleihung der Polize von ihrer Uebergabe bei der Verpfändung abhängig. Durch diese thatsächliche Uebung wird aber an den rechtlichen Voraussetzungen für die Verpfändung der Polize nichts geändert. Die Voraussetzungen für den Pfandvertrag bei der Beleihung einer Polize, sowie bei jedem anderen Kausalgeschäfte, sind nach B.G.B.: die Einigung der Parteien über den Inhalt und Gegenstand des Pfandvertrags und die Anzeige an die Versicherungsgesellschaft von der erfolgten Verpfändung.

B. Die Wirkungen der Beleihung und der Verpfändung einer Lebensversicherungspolize.

§ 5. 1. Die Rechte der Kontrahenten.

I.

1. Die Wirkungen der Beleihung und Verpfändung der Polize äussern sich bei dem einen Bestandtheile dieser Verträge: dem Darlehnsvertrage, ebenso wie bei einem Darlehnsvertrage des § 607 B.G.B. überhaupt.

Der Empfang des Darlehns begründet für den Empfänger die Verpflichtung zur Rückerstattung des empfangenen Geldes zur rechten Zeit und am rechten Orte.

Ist die Zeit für die Rückerstattung nicht bestimmt, so können beide Theile, falls Zinsen nicht bedungen sind, das Darlehn kündigen, der Schuldner ist auch ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt (§ 609 Abs. 3 B.G.B.), der Darlehnsgeber alsdann zur Entgegennahme der Darlehnsvaluta verpflichtet. Bei verzinslichen Darlehn ist eine Kündigung erforderlich.

Die Kündigung ist eine einseitige, formlose, empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 130 B.G.B.) Bei Streit darüber, ob eine Kündigung überhaupt oder rechtzeitig erfolgt ist und sonach der Darlehnsempfänger das Darlehn in einem bestimmten Zeitpunkte zurückzahlen muss, ist dem Darlehnsgeber mit Rücksicht auf die drohende Gefahr die Möglichkeit gegeben, auf die künftige Zahlung Klage zu erheben (§ 257 C.P.O.) Dasselbe Recht steht ihm zu, wenn der Darlehnsempfänger die Verbindlichkeit schon vor der Fälligkeit ausdrücklich bestreitet (§ 259 C.P.O.) Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehn von mehr als 300 Mark drei Monate, bei Darlehn von geringerem Betrage einen Monat (§ 609 B.G.B.)

Ist die Zeit für die Rückerstattung des Darlehns bei der Beleihung der Polize bestimmt, so ist das Darlehn am Fälligkeitstage zahlbar. Der Darlehnsempfänger kann jedoch im Zweifel das Darlehn auch vor dem Fälligkeitstage zurückerstatten (§ 271 Abs. 2 B.G.B.), der Gläubiger kann die Leistung jedoch vor dem festgesetzten Zeitpunkte nicht verlangen.

Als Ort der Rückerstattung gilt bei Beleihung einer Polize, soweit es sich um eine Geldschuld handelt, der Wohnsitz des Gläubigers. Der Darlehnsempfänger hat dem Beleiher der Polize im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten den Geldbetrag nach dessen Wohnsitze zu übermitteln (§ 270 B.G.B.) Sind andere vertretbare Sachen Gegenstand des Darlehnsvertrags — wobei nur von einer Beleihung der Polize im weitesten Sinne die Rede sein kann — so hat der Darlehnsempfänger im Zweifel die Leistung aus dem Darlehnsvertrage an dem Orte zu bewirken, an dem er zur Zeit der Entstehung des Darlehnsvertrags seinen Wohnsitz hatte (§ 269 Abs. 1 B.G.B.)

Es unterscheiden sich die Wirkungen der Beleihung und Verpfändung der Polize auf die Rechtsstellung der Pfandkontrahenten bei dem Darlehnsvertrage, der einen wesentlichen Bestandtheil der Beleihung der Polize bildet, nicht von den Folgen, die sich bei jedem Darlehnsvertrage ergeben. —

2. Was den Pfandvertrag bei der Beleihung und Verpfändung der Polize anbetrifft, so wird er, wie erwähnt, durch die Einigung der Kontrahenten und die Anzeige von der Verpfändung an die Versicherungsgesellschaft begründet. Durch die rechtsgültige Pfandbestellung an den Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrage tritt der Pfandnehmer in ein Rechtsverhältniss einmal zu dem Verpfänder, dann aber auch zu dem Versicherer, der Versicherungsgesellschaft.

a) Durch die Anzeige von der Verpfändung an den Versicherer erlangt der Pfandnehmer noch nicht die Möglichkeit, seine eventuelle durch den Pfandvertrag bezweckte Befriedigung aus dem Pfandgegenstande zu erlangen.

α) Während einerseits die Versicherungsgesellschaft bei einer als hinkendes Inhaberpapier sich darstellenden Lebensversicherungspolize nach § 808 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet ist, hat andererseits die rechtliche Natur der Polize als Beweisurkunde zur Folge, dass sämmtliche Versicherungsgesellschaften die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Versicherungsvertrage von der Vorlegung der Polize abhängig machen können[1]). Das Pfandrecht des Pfandnehmers kann sonach solange seine Zweckbestimmung nicht erfüllen, bis der Pfandnehmer in den Besitz der Polize gelangt.

Geht man davon aus, dass der Pfandnehmer berechtigt ist, seine Befriedigung aus dem Pfandobjekte zu suchen, so wird man mit Rücksicht auf die festgestellte Präsentationsverpflichtung der Polize annehmen müssen, dass der Verpfänder den Pfandnehmer durch Uebergabe der Polize in die Lage versetzen muss, das Pfandrecht an den verpfändeten Forderungen eventuell geltend machen zu können.

Aus dem obligatorischen Rechtsverhältnisse der Kontrahenten bei der Beleihung und Verpfändung der Polize ergiebt sich sonach als erstes Recht des Pfandnehmers: sein obligatorischer Anspruch gegen den Verpfänder auf Aus-

[1]) Vgl. Entsch. des R.G. Bd. 22 S. 215 fg.

antwortung der Polize. Diesen Anspruch kann er nötigenfalls auf dem Prozesswege verwirklichen.

Der Besitz der Polize berechtigt den Pfandnehmer zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an der Polize für vorauslagte Prämienbeträge.

Nach § 273 B.G.B. umfasst das Zurückbehaltungsrecht alle Gegenstände, an welchen ein Interesse der Zurückbehaltung überhaupt denkbar ist, also auch eine Lebensversicherungspolize[1]). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts setzt allerdings einen fälligen Anspruch des Pfandnehmers insbesondere aus Verwendungen auf den Pfandgegenstand voraus. Als Verwendungen auf den Pfandgegenstand bei Verpfändung der Forderungen aus einem Lebensversicherungsvertrage können unter Umständen die etwa vom Pfandnehmer tür den Versicherungsnehmer zwecks Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags an die Versicherungsgesellschaft bezahlten Prämienbeträge angesehen werden. Bis zur Rückerstattung dieser Beträge ausser der Darlehnsvaluta ist der Pfandnehmer berechtigt, die Polize dem Verpfänder vorzuenthalten.

β) Die vom Pfandnehmer an den Versicherer gezahlten Prämienbeträge stellen sich solange als Verwendungen auf einen Pfandgegenstand dar, bis der Rückvergütungswerth der Polize die Höhe der durch die Verpfändung sichergestellten Darlehnsforderung erreicht hat (§ 1216 B.G.B.), und zwar aus folgenden Gründen:

Der Zweck der Verpfändung der Forderungen aus einem Lebensversicherungsvertrage ist, wie dies aus dem Begriffe des Pfandrechts folgt, die Sicherstellung des Pfandnehmers wegen seiner Darlehnsforderung. Dieser Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn dem Verpfänder eine der bereits erwähnten Forderungen aus dem Versicherungsvertrage auf Auszahlung der Versicherungssumme bezw. des Rückvergütungs-

---

[1]) Der Ausdruck „Gegenstand“ in § 273 B.G.B. umfasst Sachen und Rechte vgl. Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch Berlin 1899 S. 43. Vorbemerkung zum zweiten Abschnitt.

werths der Polize zukommt. Das Bestehen bezw. Entstehen dieser Forderungen hängt wiederum von der Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags durch Entrichtung der Prämienbeträge an den Versicherer ab. Soweit es sich beim Abschlusse des Pfandvertrags bezüglich dieser Forderungen aus dem Versicherungsvertrage um die alternative Verpfändung dieser beiden Forderungen handelt — was wohl bei Verpfändung über den Beleihungswerth der Polize hinaus stets anzunehmen ist[1]), — ist der Verpfänder nach § 1276 B.G.B. nicht berechtigt, eine das Pfandrecht beeinträchtigende Aenderung oder Aufhebung der verpfändeten Forderungen zu veranlassen.

Bei Verpfändung seiner Forderungen auf den bereits bestehenden Rückvergütungswerth der Polize hat der Verpfänder eine unbedingte und unbefristete Forderung verpfändet. Bei Bestellung des Pfandrechts an seinen Ansprüchen auf die Versicherungssumme bezw. auf einen erst in der Zukunft entstehenden Rückvergütungswerth der Polize hat er dagegen eine durch die Entrichtung der Prämien bedingte Forderung zum Gegenstande des Pfandrechts erhoben. Er ist daher infolge der Bestimmungen des § 1276 Abs. 2 B.G.B verpflichtet, den zur Zeit des Pfandvertragsabschlusses existirenden Inhalt der bedingten Forderung nicht zu verändern. Dieser Verpflichtung wird er durch Entrichtung der Prämie gerecht. Dieser Verpflichtung des Verpfänders zur Prämienzahlung entspricht andererseits die Berechtigung des Pfandnehmers, von dem Verpfänder die ordnungsmässige Abführung der fälligen Prämienbeträge zu verlangen[2]).

---

[1]) Vgl Ehrenberg in Ihering's Jahrbüchern Bd 41, S. 373 zu 2 a).

[2]) Ehrenberg in Ihering's Jahrbüchern Bd. 41, S. 374 will nicht ohne Weiteres dem Pfandnehmer das Recht zugestehen, vom Verpfänder die Entrichtung der Prämie zu verlangen und nimmt an, dass dieses Recht ausdrücklich oder stillschweigend in dem Pfandvertrage ausgemacht sein könne. Gegen diese Ansicht sprechen die Ausführungen im Texte, deren Ausgangsgunkt principiell die gesetzliche Bestimmung des § 1276 B.G.B. bildet, wonach der Verpfänder

Daher liegt auch in der Erfüllung dieser Verpflichtungen des Verpfänders durch den Pfandnehmer, d. h. in dem Bezahlen der Prämien seitens des Pfandnehmers, eine Aufwendung auf den verpfändeten Gegenstand im Sinne des § 273 B.G.B. Die Rückerstattung dieser Aufwendungen kann der Pfandnehmer vom Verpfänder verlangen [1]). Bis zu deren Rückerstattung steht ihm die Befugniss zu, die Polize zurückzubehalten.

Als Aufwendung auf die verpfändeten Forderungen ist indess mit Rücksicht auf die alternative Pfandbestellung an den Forderungen das Entrichten der Prämien durch den Pfandnehmer für den Verpfänder dann nicht mehr anzusehen, wenn der Rückkaufswerth der Polize der Höhe des Darlehns gleichkommt. Alsdann ist dem Pfandnehmer eine genügende Sicherheit in dem Rückvergütungswerthe der Polize entstanden; der Verpfänder ist zur weiteren Fortsetzung des Versicherungsvertrags durch Entrichtung der Prämien nicht verpflichtet Allerdings hat der Verpfänder dem Pfandnehmer, da er letzterem eine Sicherheit für das Darlehn in den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage geleistet hat, den Nachweis der Höhe des Rückvergütungswerths der Polize vorerst zu erbringen. Ist dies erfolgt, so ist dem Pfandnehmer wegen etwaiger weiteren Prämienzahlungen das Zurückbehaltungsrecht zu versagen [2]).

---

den Werth der Forderung im Augenblicke des Pfandabschlusses während der Dauer des Pfandvertrags nicht verschlechtern solle. Die Parteiwillkür kann allerdings anders bestimmen. Insoweit ist Ehrenberg beizupflichten.

[1]) Bezüglich der Verzinsung der für den Versicherungsnehmer aufgewendeten Prämienbeträge vgl. § 256 B.G.B. Bezüglich der Befreiung von eingegangenen Verbindlichkeiten, die der Pfandnehmer zu dem Zwecke einging, um sich die Mittel zur Bezahlung der Prämie zu verschaffen vgl. § 257 B.G.B.

[2]) Bezüglich des weitergehenden kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts vgl. § 369 R.H.G.B. Die daselbst enthaltenen Bestimmungen bezüglich des Zurückbehaltungrechts stimmen im wesentlichen mit denen des § 313 des früheren Handelsgesetzbuchs überein. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht ist im früheren Rechte anerkannt gewesen. Vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. IX, S. 241.

Das Zurückbehaltungsrecht des Pfandnehmers stützt sich sonach auf die Verpflichtung des Verpfänders zur Entrichtung der Prämien während der Dauer des Pfandvertrags. Durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts an der Polize hindert der Pfandnehmer den Verpfänder andererseits an der Ausübung seiner Rechte gegenüber der Versicherungsgesellschaft trotz des Erlöschens des Pfandrechts, da der Verpfänder bei Geltendmachung der Rechte ebenfalls die Polize dem Versicherer vorweisen muss.

Die Rechte des Pfandnehmers gegenüber dem Verpfänder dürften nunmehr dahin zusammenzufassen sein, dass er einen obligatorischen Anspruch auf Ausantwortung der Polize und Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags durch Entrichtung der Prämien hat, solange er durch den Rückvergütungswerth der Polize nicht gedeckt ist.

b) Die Entrichtung der Prämie liegt principiell dem Verpfänder ob. Andererseits kann, — wie erwähnt — der Pfandnehmer durch rechtzeitige Abführung der Prämienbeträge seinerseits die Folgen der Zahlungseinstellung der Prämien durch den Verpfänder abwenden.

α) Sofern der Verpfänder der Leistung durch den Pfandnehmer nicht widerspricht, ist der Versicherer zur Entgegennahme der Prämienzahlungen durch den Pfandnehmer verpflichtet. Dieses Recht des Pfandnehmers der Versicherungsgesellschaft gegenüber ist ihm in § 267 B.G.B. gewährleistet[1]). Aus der Bestimmung des § 267 in Verbindung mit der des § 293 B.G.B. ist ferner zu entnehmen, dass die Versicherungsgesellschaft durch eine ungerechtfertigte Ablehnung der von dem Pfandnehmer angebotenen Leistung in Annahmeverzug kommt[2]).

[1]) Vgl. fürs frühere Recht Entsch. des R.G. Bd. I, S. 197.

[2]) Vgl. Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1899 Anm. zu § 267 B.G.B. Ueber die Voraussetzungen des Verzugs eines Gläubigers, als welcher im gegebenen Falle die Versicherungsgesellschaft aufzufassen ist, vgl. §§ 293 fg. B.GB.; bezüglich der Wirkungen des Verzugs vgl. §§ 300—304 B.G.B.

Der erwähnte Widerspruch kann nicht im Voraus, etwa in den Versicherungsbedingungen festgelegt werden. Nach dem in § 267 Abs. 2 B.G.B. gebrauchten tempus praesens, — „wenn der Schuldner widerspricht“ — ist wohl anzunehmen, dass der Widerspruch sich auf das jedesmalige Zahlungsangebot durch den Pfandnehmer beziehen muss[1]). Diese Annahme bezüglich der Erklärung des Widerspruchs findet ihre weitere Bestätigung in den Bestimmungen des § 268 B.G.B., denen zufolge Jedem, der Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung in eine Forderung ein Recht an dieser Forderung (z. B. ein Pfandrecht) zu verlieren, die Befugniss beigelegt wird, den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger zu befriedigen. (§ 268 B.G.B. in Verbindung mit § 1280), Aus dieser Befugniss des in seinem Pfandrechte bedrohten Gläubigers zur Leistung an einen Dritten für den Verpfänder ungeachtet dessen Widerspruchs dürfte auf die Unzulässigkeit eines im Voraus festgesetzten Widerspruchs ebenfalls zu schliessen sein.

3) Wird der Versicherungsvertrag durch die Prämienzahlungen sei es des Pfandnehmers, sei es des Verpfänders, bis zur Fälligkeit der Darlehnsforderung aufrecht erhalten, so erlangt der Pfandnehmer nach Fälligkeit des Darlehns ein selbstständiges Kündigungsrecht gegenüber der Versicherungsgesellschaft, falls ihn der Verpfänder aus dem Darlehnsvertrage nicht befriedigt (§ 1283 Abs. 3 B.G.B.) Durch die Kündigung erlangt er den Rückvergütungswerth der Polize[2]). Bei Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags

[1]) Vgl. Motive Bd. II, § 227.

[2]) Ehrenberg in Ihering's Jahrbüchern Bd. 41, S. 373 versagt dem Pfandnehmer die Befugniss, den Antheil des Verpfänders an der Prämienreserve für sich frei zu machen, da der Versicherte dadurch um die Möglichkeit gebracht werde, die Polize durch Zahlung der Pfandsumme wieder einzulösen und den Versicherungsanspruch seinen Hinterbliebenen zu erhalten. Diese dem subjektiven volkswirthschaftlichen Zwecke entnommenen Gründe dürften indess für die Pfandrechte des Pfandnehmers nicht entscheidend sein. Durch die Verpfändung der Polize geht das Pfandrecht des Pfandnehmers den wirthschaftlichen Zwecken des Lebensversicherungsvertrags vor. Soweit allerdings

durch Prämienzahlungen kann er das Resultat erreichen, dass der Rückvergütungswerth der Polize der Höhe seiner gesicherten Forderung nebst den ausgelegten Prämien gleichkommt, da der Betrag der Prämie nach heutigem Geschäftsgebrauch von Jahr zu Jahr fällt, während der des Rückvergütungswerths stetig steigt.

Die Rechte des Pfandnehmers gestalten sich sonach dergestalt, dass er an sich von dem Versicherer die Entgegennahme der Prämienraten verlangen kann, andererseits aber auch zur Kündigung des Versicherungsvertrags nach Fälligkeit des Darlehns berechtigt ist.

II.

1. Gegenüber diesen Rechten des Pfandnehmers hat der Verpfänder nach Erlöschen des Darlehnsvertrags den sich aus dem obligatorischen Verhältnisse zwischen den Parteien ergebenden Anspruch gegen den Pfandnehmer auf Rückgabe der Polize.

2a. Ausser diesem Rückforderungsrecht der Polize können dem Verpfänder schon während der Dauer des Pfandvertrags rechtliche Ansprüche gegen den Pfandnehmer auf Schadensersatz erwachsen, falls ein Verschulden auf Seiten des Pfandnehmers vorliegt und die Polize infolge dieses Verschuldens beim Pfandnehmer verloren geht bezw. abhanden kommt.

α) Der Besitz der Polize ist für den Verpfänder von nicht geringerer Bedeutung wie für den Pfandnehmer. Beide bedürfen der Polize bei der Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber der Versicherungsgesellschaft. Wenn nun die Polize beim Pfandnehmer verloren geht, so wird dadurch nicht nur der Pfandnehmer selbst, sondern auch der Verpfänder in seinem Rechte beeinträchtigt. Soweit diese Ver-

---

eine alternative Verpfändung nicht vorliegt, was im Zweifel nicht anzunehmen ist (vgl. S. 17), kann der Pfandnehmer seine Befriedigung aus dem Rückkaufswerthe der Polize durch Aufkündigung des Versicherungsvertrags nicht suchen. Insofern ist der Ansicht Ehrenberg's beizutreten.

letzung sich als ein widerrechtlicher Eingriff des Pfandnehmers in die Rechte des Verpfänders darstellt, haftet der Pfandnehmer dem Verpfänder nach den allgemeinen Grundsätzen des B.G.B. über das Verschulden bei Schuldverhältnissen für den durch das Verschulden entstandenen Schaden.

Der Pfandnehmer hat gemäss § 276 B.G.B. nur den durch seinen Vorsatz oder seine Fahrlässigkeit entstandenen Verlust der Polize zu vertreten. Er handelt insbesondere fahrlässig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Aufbewahrung der Polize ausser Acht lässt. Die Voraussetzungen für eine Haftpflicht können allerdings durch Vertrag anders geregelt werden. Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Pfandnehmer aber nicht im voraus erlassen werden.

Soweit den Pfandnehmer bei Verlust der Polize ein Verschulden trifft, hat er dem Verpfänder den Vermögensschaden zu ersetzen, der ihm infolge des Verlustes der Polize entsteht (§§ 249 fg. 276 B.G.B.).

β) Ein Vermögensschaden entsteht dem Versicherungsnehmer insofern, als er wegen des Verlustes der Polize einen Ersatz für diese der Versicherungsgesellschaft gegenüber erbringen muss.

Ist eine als hinkendes Inhaberpapier sich darstellende Polize, also eine sog. Inhaberpolize, abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden (§ 808 Abs. 2 Satz 2 B.G.B. § 1023 C.P.O.).

Ist dagegen der Versicherungsnehmer zur Rückgabe eines als Rektapapier sich charakterisierenden Polize ausser Stande, so kann die Versicherungsgesellschaft lediglich ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntniss, sei es von ihm, sei es von dem Begünstigten verlangen, dass die Schuld erloschen sei (§ 371 B.G.B.)[1]).

---

[1]) Vgl. Sydow-Busch, Civilprozessordnung. Berlin 1898 Anm. 1 zu § 1004 C.P.O.

In beiden Fällen muss die Kosten des Verfahrens der Versicherungsnehmer bezw. der Begünstigte tragen, da die Versicherungsgesellschaft nur gegen Aushändigung der Polize zur Leistung verpflichtet ist. (§ 808 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. und § 371 B.G.B.)[1]).

Der Pfandnehmer, durch dessen Verschulden die Polize abhanden gekommen ist, hat daher dem Verpfänder diese Kosten zu ersetzen[2]). Der Verpfänder der Polize hat einen rechtlichen Anspruch gegen den Pfandnehmer auf Ersatz dieses durch sein Verschulden entstandenen Vermögensschadens.

Die Rechte des Verpfänders gegenüber dem Pfandnehmer stellen sich sonach dahin, dass er ausser dem Rückforderungsrechte der Polize nach Tilgung der Darlehnsforderung (sofern dem Pfandnehmer nicht etwa ein Zurückbehaltungsrecht wegen vorauslagter Prämien zusteht), eventuell einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verlust der Polize entstandenen Vermögensschadens hat.

b) Wie einerseits der Pfandnehmer infolge des Forderungspfandrechts in ein Rechtsverhältniss zu dem Versicherer tritt, so ergeben sich andererseits aus der Thatsache der Pfandbestellung an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage rechtliche Folgen bezüglich der Stellung des Verpfänders gegenüber der Versicherungsgesellschaft.

α) Durch die Anzeige des Verpfänders von der Verpfändung der Polize an die Versicherungsgesellschaft wird die Verpfändung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage wirksam (§ 1280 B.G.B.). Einer Uebergabe der über den Darlehnsvertrag etwa ausgestellten Schuldurkunde bedarf es zur rechtsgültigen Verpfändung ebensowenig wie der Mittheilung des Inhalts des Pfandvertrags. Wenigstens

---

[1]) Vgl. Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 1899 Anm. 2 zu § 371 B.G.B.

[2]) Inwiefern ein etwa entgangener Gewinn zu ersetzen wäre (§ 252 B.G.B.), hängt von den besonderen Umständen ab und ist Thatfrage.

enthält das B.G.B. darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen.

Auf Grund der erfolgten Anzeige kann immerhin der Verpfänder verlangen, dass der Pfandnehmer von der Versicherungsgesellschaft als ein zur eventuellen Hebung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage legitimirter Inhaber der Polize angesehen wird. Thut er indess der Versicherungsgesellschaft den Inhalt des Darlehns- bezw. Pfandvertrags kund, insbesondere die Höhe der Pfandsumme und den Fälligkeitstermin, so ist er andererseits berechtigt, von der Versicherungsgesellschaft zu verlangen, dass sie bei eventueller Auszahlung der Forderungen an den Pfandnehmer seine Angaben der Erfüllung ihrer Pflichten zu Grunde legt. Würde die Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme bezw. den Rückvergütungswerth der Polize an den Pfandnehmer über die ihr vom Verpfänder angezeigte Höhe hinaus auszahlen, so würde sie zum Ersatze des durch die Auszahlung entstandenen Schadens verpflichtet sein, da sie wider besseres Wissen dem Verpfänder bezw. dessen Rechtsnachfolgern Schaden zugefügt hätte. (§ 249, 252 B.G.B.)

β) Vor Fälligkeit des Darlehnsvertrags ist ferner die Versicherungsgesellschaft gehalten, eine Kündigung des Versicherungsvertrags nur von dem Verpfänder entgegenzunehmen. (§ 1283 Abs. 1 B.G.B. [1]). Die Herausgabe des Rückvergütungswerths der Polize hat dagegen, wie weiter ausgeführt wird, an beide Pfandkontrahenten zu erfolgen, falls der Pfandvertrag zur Zeit der Auszahlung noch besteht.

Die Rechte des Verpfänders gegenüber der Versicherungsgesellschaft beschränken sich sonach auf die Verpflichtung des Versicherers zur Beachtung des ihm mitgetheilten Inhalts des Pfandvertrags, insbesondere auch bezüglich der

---

[1]) Bei Gefährdung der Sicherheit der verpfändeten Forderungen aus dem Versicherungsvertrage, etwa wegen einer Misswirthschaft der Versicherungsgesellschaft kann der Pfandnehmer vom Verpfänder zur Ausübung des Kündigungsrechts veranlasst werden. (§ 1286 B.G.B.)

Entgennahme der Kündigung des Versicherungsvertrags vor Fälligkeit des Darlehnsvertrags.

III.

Ausser diesen jedem Pfandkontrahenten einzeln zustehenden Rechten sind gemeinschaftliche Ansprüche beider Pfandkontrahenten zu verzeichnen.

1. Die Versicherungsgesellschaft muss bei Kündigung des Versicherungsvertrags [1]) ihrerseits vor dem Erlöschen des ihr angezeigten Pfandvertrags die Kündigung beiden Pfandkontrahenten gegenüber erklären (§ 1283 Abs. 2. B.G.B.) Eine Kündigung sei es nur an den Pfandnehmer oder an den Verpfänder ist unwirksam. Anderseits können beide Pfandkontrahenten bei Realisierung einer Forderung aus dem Versicherungsvertrage vor Ablauf des Pfandvertrags verlangen, dass an sie beide gemeinschaftlich geleistet werde. (§ 1281 B.G.B.) Es kann ferner jeder statt der Leistung die Hinterlegung der zu zahlenden Valuta für beide beanspruchen.

Diese Ansprüche der Pfandkontrahenten hat die Versicherungsgesellschaft zu beachten und zwar unabhängig von dem Grunde, aus dem die Leistung erfolgt. (§ 1281 B.G.B.) Es ist gleichgültig, ob sie oder etwa der Verpfänder ihr vor Fälligkeit des Darlehnsvertrags den Versicherungsvertrag kündigt.

Nach erfolgter Leistung an beide Pfandkontrahenten gemeinschaftlich erwirbt der Verpfänder das Eigenthum an dem geleisteten Betrage, der Pfandnehmer dagegen ein Pfandrecht in Höhe der verpfändeten Forderung (§ 1287 B.G.B.) Die gemeinschaftlichen Rechte der Pfandkontrahenten gegen-

[1]) Es kann dies der Fall sein, wenn der Versicherte z. B. seinen Stand oder Wohnort verändert in einer Weise, dass die Versicherungsgesellschaft vertragsmässig zur Fortsetzung des Versicherungsvertrags nicht verpflichtet ist. Derartige Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Versicherten werden in der Regel von der bereits oben erwähnten Unanfechtbarkeitsklausel der Polize nicht umfasst. [vgl. oben § 2, I gegen Ende.]

über der Versicherungsgesellschaft setzen stets die Thatsache voraus, dass der Versicherungsvertrag vor dem Pfandvertrage fällig wird.

2. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Pfandkontrahenten ihre Rechte durch Vereinbarung unter einander anderweitig regeln, ja sogar die oben erwähnten Rechtsansprüche ganz oder theilweise aufheben können (§ 1284 B.G.B.) Das Abänderungsrecht der gesetzlichen Normirung der gegenseitigen Rechte der Pfandkontrahenten bezieht sich ebenfalls auf das Kündigungsrecht und die Leistungspflicht des Versicherers (§ 1284 in Verbindung mit § 1283 und § 1281 B.G.B.)

Die oben dargethaenen gesetzlichen Vorschriften haben sonach nur einen subsidiären Charakter.

Eine anderweitige stillschweigende Regelung des dem Pfandnehmer zustehenden Kündigungsrechts ist bei der Beleihung der Polize durch die Versicherungsgesellschaft selbst anzunehmen. Hier fällt der Pfandnehmer und der Versicherer in einer Person zusammen.

Es wäre die Ausbürdung einer Formalität, wenn man verlangen wollte, dass die Versicherungsgesellschaft in ihrem inneren Geschäftsgange die Kündigung des Versicherungsvertrags und die Rückforderung des Rückvergütungswerthes der Polize zum Ausdruck bringen sollte. Es ist vielmehr im Zweifel anzunehmen, dass der Verpfänder sich stillschweigend mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrags einverstanden erklärt hat, falls er das Darlehn nach Fälligkeit nicht zurückzahlt. (§ 157 B.G.B.) Der Pfandnehmer, das ist die Versicherungsgesellschaft, ist alsdann nach Fälligkeit des Darlehns unter Zurückbehaltung des Rückkaufswerthes der Polize bis zur Höhe des nicht zurückgezahlten Darlehns lediglich zur Herausgabe des Restbetrages des Rückvergütungswerthes an den Verpfänder verpflichtet.

IV. Schlussfolgerung.

Dem rechtlichen Anspruche des Pfandnehmers auf Ausantwortung der Polize steht das Rückforderungsrecht der Polize durch den Verpfänder nach Erlöschen des Darlehns-

vertrags — dem Anspruche des Pfandnehmers auf Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags und seiner Befriedigung aus den Forderungen seine eventuelle Verpflichtung zum Schadensersatze bei verschuldetem Verluste der Polize gegenüber.

Wenn auch der Pfandnehmer durch Entrichtung der Prämie für den Verpfänder die Aufrechterhaltnng des Versicherungsvertrags erreichen kann, sodass er nach Fälligkeit des Darlehnsvertrags unter Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswerth der Polize zwecks Befriedigung wegen seiner Darlehnsforderung einzuziehen befugt ist, so erleidet der Verpfänder durch diese rechtliche Stellung des Pfandnehmers gegenüber dem Versicherer keinen Schaden. Der Verpfänder ist durch das ihm allein zustehende Kündigungsrecht des Versicherungsvertrags vor Fälligkeit des Darlehnsvertrags genügend davor geschützt, dass etwa der durch den Besitz der Polize und die Anzeige von der Verpfändung hinreichend an sich legitimirte Pfandnehmer vor dem Fälligkeitstage des Darlehns durch Einziehung des Rückvergütungswerthes der Polize die Aufhebung des Versicherungsvertrags herbeiführt.

Theilt der Verpfänder dem Versicherer überdies noch den Inhalt des Darlehns- und Pfandvertrages mit, so läuft er keine Gefahr, dass der Pfandnehmer vom Versicherer über seine Ansprüche aus dem Pfandvertrage hinaus (sei es im Falle vorzeitiger Kündigung des Versicherungsvertrags beim sog. Rückkauf der Polize, sei es nach Ablauf des Versicherungsvertrags bei Auszahlung der Versicherungssumme [1]) befriedigt und er selbst sonach um den zu Unrecht an den Pfandnehmer von dem Versicherer gezahlten Mehrbetrag eventuell geschädigt werden könnte [2]).

Durch die dem Versicherer auferlegte Verpflichtung, den Versicherungsvertrag vor Fälligkeit der verpfändeten Forderung

[1]) Der Versicherungsvertrag endet z. B. bei der abgekürzten Lebensversicherung vor Fälligkeit des Pfandvertrages.

[2]) Der Pfandnehmer wandert z. B. nach Empfang des Geldes aus.

jedem der beiden Pfandkontrahenten gegenüber erklären zu müssen, steigert sich die Sicherheit, welche die Verpfändung der Forderungen aus dem Lebensversicherungsvertrage bietet. Beide Pfandkontrahenten leben in Gewissheit bezüglich des Bestehens der verpfändeten Forderungen.

Die anderweitige Gestaltung der Rechte und Pflichten der Pfandkontrahenten und des Versicherers durch Vereinbarung des Darlehns- und des Pfandnehmers ermöglicht den Pfandkontrahenten, die gegenseitigen Verpflichtungen, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend, strenger oder milder festzulegen.

Inwiefern etwa bezüglich der Rechte und Pflichten der Pfandkontrahenten bei der Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolize de lege ferenda von dem Standpunkte des B.G.B. abzuweichen wäre, dürfte mit Rücksicht auf die obigen Erwägungen eher eine volkswirthschaftliche als eine juristische Frage sein. Stellt man sich auf diesen oder jenen volkswirthschaftlichen Standpunkt bezüglich der Beleihung und der Verpfändung der Lebensversicherungspolize, so wird man für eine Begrenzung oder Beibehaltung der im B.G.B. anerkannten Vertragsfreiheit eintreten. Vom rechtlichen Standpunkte aus scheinen die Rechte der Kontrahenten bei der Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize in dem Sinne vollständig im B.G.B. geklärt zu sein, dass die Verpfändung der Lebensversicherungspolize als wirthschaftliches Sicherungsmittel für ein Kausalgeschäft gelten kann. Dieser Zweck des Forderungspfandrechts wird durch die gesetzliche Regelung der Rechte des Versicherers nicht getrübt.

§ 6. 2. Die Rechte des Versicherers.

I.

1. Durch die Anzeige von der Verpfändung tritt der Versicherer — wie oben dargethan — in ein Rechtsverhältniss zu den Pfandkontrahenten. Gegenüber der subsidiären

gesetzlichen Regelung der Rechte der Pfandkontrahenten bei der Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize steht einer anderweitigen vertraglichen Festlegung dieser Rechte nichts entgegen.

Immerhin steht dieses Recht nur den Pfandkontrahenten nicht aber der Versicherungsgesellschaft zu. Letztere ist nicht befugt, den Pfandkontrahenten den Inhalt des Pfandvertrags vorzuschreiben (§ 1284 e. contr. B.G.B.) Daher ist eine die Rechte der Pfandkontrahenten abweichend von den gesetzlichen Prinzipien normirende Vereinbarung lediglich zwischen dem Verpfänder (Versicherungsnehmer) und der Versicherungsgesellschaft, etwa in den Versicherungsbedingungen, für den Pfandnehmer unverbindlich.

Einzelne Versicherungsgesellschaften vereinbaren sogar mit dem Versicherungsnehmer, dass er die Polize bei sofortiger Kündigung des Versicherungsvertrags erst nach Genehmigung des Inhalts seines mit dem Dritten abzuschliessenden Pfandvertrags seitens der Versicherungsgesellschaft an den Dritten verpfänden könne.

Derartige Vereinbarungen sind an sich zulässig, da das B.G.B. volle Vertragsfreiheit anerkennt. Die Ausübung dieses Vorbehaltsrechts durch die Versicherungsgesellschaft ist indess unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, den Versicherungsnehmer zu chikaniren (§ 226 B.G.B.)

Vertragsklauseln derartigen Inhalts sind nur insofern von rechtlicher Bedeutung, als der Versicherer infolge des Pfandvertrags einen Rechtsnachtheil erleiden würde. Wann ein solcher vorliegt, dürfte Thatfrage sein. Er könnte z. B. darin gefunden werden, dass dem Versicherer die Kündigung des Versicherungsvertrags vor Fälligkeit des Pfandvertrags, die — wie erwähnt — an beide Pfandkontrahenten erfolgen muss, infolge eines in der Person des Pfandnehmers liegenden Umstandes unmöglich gemacht werden könnte. Liegt ein solcher Rechtsnachtheil des Versicherers nicht vor, so muss er den Abschluss des Pfandvertrags gegen sich gelten lassen. (§ 226 e. contr. B.G.B.) Weigert sich der Versicherer trotzdem in den Abschluss des Pfandvertrags zu willigen, so kann der

Versicherungsnehmer unter Anfechtung dieser allgemeinen Vorbehaltsklausel (§ 119 Abs. 1 B.G.B.) die Anerkennung des Pfandvertrags vom Versicherer verlangen. Die Kündigung des Versicherungsvertrags auf Grund der erwähnten Vorbehaltsklausel ist als unbegründet anzusehen, falls kein erweisbarer Grund vorliegt, der die Gesellschaft berechtigen würde, den Abschluss des Pfandvertrags zu verhindern.

Geht man von dem Grundsatze des § 226 B.G.B. aus: „die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen," — so wird man andererseits sagen dürfen, dass vom Standpunkte des B.G.B. auch ohne eine vertragliche Verabredung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer der Versicherungsnehmer nur dann seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage verpfänden darf, falls die Ausübung des Pfandrechts nicht lediglich den Zweck haben kann, dem Versicherer Schaden zuzufügen.

Hierbei ist zu beachten[1]), dass das B.G.B. bei der Feststellung, wann dieser Zweck vorliegt, nicht eine psychologische Untersuchung darüber verlangt, welchen Zweck der Berechtigte in Wirklichkeit verfolgt hat. Aus den Umständen des Falls muss sich vielmehr objektiv ergeben, dass die Ausübung nur den Zweck haben kann, dem Versicherer Schaden zuzufügen. Die Zuschiebung des Eides darüber, dass die Ausübung nur den fraglichen Zweck haben könne, ist daher nach § 445 C.P.O. unzulässig.

Immerhin geben Vorbehaltsklauseln des erwähnten Inhalts zu Zwistigkeiten Anlass. Die wirthschaftliche Bedeutung der Beleihung und Verpfändung der Lebensversicherungspolize leidet darunter. Es dürfte daher de lege ferenda in Erwägung zu ziehen sein, ob eine Klarstellung der Rechte des Versicherers bezüglich derartiger vertraglicher Vorbehaltsklauseln nicht wünschenswerth wäre.

---

[1]) Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Berlin 1897 Bd. I Anmerkung zu § 226 B.G.B.

2. Wenn auch dem Versicherer nicht die Befugniss zuzusprechen ist, den Inhalt des Pfandvertrags willkürlich zu bestimmen, so ist ihm doch ein gesetzlicher Anspruch gegen den Versicherungsnehmer auf Mittheilung der Bedingungen und des Erlöschens des Pfandvertrags zuzubilligen.

Erscheint dies schon mit Rücksicht auf den Ausgangspunkt, dass der Pfandvertrag nicht zum Nachtheil des Versicherers geschlossen werden dürfe, recht und billig, so sprechen hierfür noch folgende Gründe:

Dem Versicherer werden infolge der Beleihung und Verpfändung der Polize besondere Verpflichtungen gegenüber den Pfandkontrahenten, insbesondere bei Kündigung des Versicherungsvertrags und der Auszahlung der Leistungen aus dem Versicherungsvertrage aufgebürdet. Er muss insbesondere bei Fälligkeit einer Forderung aus dem Versicherungsvertrage vor Fälligkeit des Pfandvertrags an beide Pfandkontrahenten gemeinschaftlich leisten.

Diese Verpflichtungen sind ihm durch die einseitige Handlung seines Mitkontrahenten — durch die Anzeige von der Verpfändung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage — erwachsen. Diese einseitige Willenserklärung ruft zwischen dem Versicherer und den Pfandkontrahenten ein Schuldverhältniss hervor.

Bei Schuldverhältnissen sind beide Kontrahenten nach den Grundsätzen des B.G.B. gegenseitig zu Treu und Glauben bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gehalten. Dem Kündigungsrecht des Versicherers an beide Pfandkontrahenten steht hinsichtlich des Versicherungsvertrags das Kündigungsrecht des Verpfänders vor Fälligkeit des Darlehnsvertrags und das Kündigungsrecht des Pfandnehmers nach Fälligkeit des Darlehnsvertrags gegenüber.

Das B.G.B. lässt zwar das Forderungspfandrecht durch die Anzeige von der Verpfändung an den Versicherer wirksam werden. Es enthält aber keine Bestimmungen über deren Inhalt. Immerhin ist trotzdem mit Rücksicht auf das gegenseitige Rechtsverhältniss der Pfandkontrahenten gegenüber dem Versicherer anzunehmen, dass es gegen Treu und Glauben

verstossen würde, wenn die Pfandkontrahenten auf ihre Rechte pochen dürften, ohne dem Versicherer die Möglichkeit zu verschaffen, seine Rechte ihnen gegenüber in rechtsgültiger Weise geltend machen zu können. Daher ist wohl anzunehmen, dass dem Versicherer die Bedingungen des Pfandvertrags mitgetheilt werden müssen[1]).

Geht man davon aus, dass der Verpfänder zur Anzeige an den Versicherer von der Verpfändung verpflichtet ist, so darf wohl angenommen werden, dass der Versicherer — soweit er nicht etwa den Inhalt des Pfandvertrags aus der ihm vom Pfandnehmer vorgelegten Verpfändungsurkunde erfährt — einen rechtlichen Anspruch gegen den Verpfänder auf Mittheilung der Bedingungen des Pfandvertrages hat. Verletzt der Versicherungsnehmer dieses Recht des Versicherers, so ist er ihm zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet (§ 276 B.G.B.) —

Nach den Bestimmungen des B.G.B. ist ferner die Anzeige an den Versicherer von dem Erlöschen des Pfandvertrags nicht als Erforderniss für das Erlöschen des Pfandvertrags anzusehen[2]).

Bei Zahlung der Versicherungssumme oder Kündigung des Versicherungsvertrags könnte der Versicherer, nachdem ihm einmal die Verpfändung angezeigt ist, berechtigte Zweifel über die Person des Empfangsberechtigten hegen. Die Kündigung kann ungültig sein, falls sie dem Pfandnehmer nicht ebenfalls erklärt ist. Bei Leistung an den Versicherungsnehmer allein kann sich der Versicherer Regressansprüchen des mitberechtigten Pfandnehmers aussetzen.

Mit Rücksicht auf die durch die Anzeige von der Verpfändung eventuell hervorgerufenen Uebelstände darf wohl ebenfalls angenommen werden, dass es gegen Treu und Glauben verstosse, wenn der zur Anzeige von der Verpfändung prinzipiell verpflichtete Verpfänder dem Versicherer das Erlöschen

---

[1]) vgl. v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. München 1898, Bd. III. Anmerkung zu § 1280 B.G.B.

[2]) vgl. Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Jena 1901, Bd. II, S. 330.

des Pfandvertrags nicht anzeigt. Andererseits berechtigt dies wohl zu der Behauptung, dass in dem Unterlassen der Anzeige von der Aufhebung des Pfandvertrags ein Verschulden des Verpfänders liegen kann, welches ihn dem Versicherer gegenüber schadensersatzpflichtig macht. Ob aber überhaupt ein Schaden, und in welcher Höhe er infolge der unterlassenen Anzeige vor dem Erlöschen des Pfandvertrags entsteht, ist Thatfrage.

Wenn sonach auch dem Versicherer die Befugniss nicht zusteht, willkürlich das Zustandekommen des Pfandvertrags zu verhindern, so kann er doch vom Versicherungsnehmer die Mittheilung von dem Inhalte des Pfandvertrags und seinem Erlöschen verlangen.

II.

Gegenüber dem Pfandnehmer kann die Versicherungsgesellschaft infolge der Beleihung und Verpfändung der Polize rechtliche Ansprüche nur dann geltend machen, wenn der Pfandnehmer seine Befriedigung aus den Forderungen des Verpfänders aus dem Versicherungsvertrage von ihr verlangt.

1. Soweit die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsvertrag dem verpfändenden Versicherungsnehmer gegenüber anfechten darf[1]), ist sie auch berechtigt, dem Pfandnehmer gegenüber die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage, wenn auch der Pfandnehmer sonst einen Anspruch auf die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gehabt hätte, zu verweigern (§ 142 Abs. 1 B.G.B.)

Die Anfechtung des Versicherungsvertrags seitens der Versicherungsgesellschaft stützt sich auf arglistige Täuschung des Versicherungsnehmers beim Abschlusse des Versicherungsvertrags (§ 123 B.G.B.) Diese Täuschung liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer wahrheitswidrige Angaben in dem

---

[1]) Vgl. die obige Darstellung der sog. Unanfechtbarkeitsklausel, S. 12.

dem Versicherungsvertrage zu Grunde liegenden Versicherungsantrage macht. Die wahrheitswidrige Beantwortung dieser an ihn vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags gerichteten Fragen ist indess in ihren Folgen verschieden geregelt, je nachdem der Versicherungsnehmer die versicherte Person oder eine dritte Person ist, auf deren Leben der Versicherungsnehmer den Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vereinigt sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherten in einer Person, so ist der Versicherungsvertrag wegen sämmtlicher betrügerischer Angaben schlechthin anfechtbar (§ 123 Abs. 1 B.G.B.) Ist der Versicherungsnehmer und der Versicherte nicht ein und dieselbe Person, so ist der Vertrag bei betrügerischer Beantwortung der an den Versicherten — insbesondere bei der ärztlichen Untersuchung — gerichteten Fragen nur dann anfechtbar, wenn der Versicherungsnehmer die Täuschung kannte oder kennen musste (§ 123 Abs. 2 B.G.B.)

Die Anfechtung muss binnen Jahresfrist seit Entdeckung der Täuschung, spätestens innerhalb einer Präklusivfrist von 30 Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrags erfolgen (§ 124 B.G.B.) Dieser Fall der gesetzlichen Unanfechtbarkeit nach Ablauf von 30 Jahren schliesst dagegen nicht aus, dass die Polize schon nach Ablauf einer kürzeren Versicherungsdauer auf Grund vertraglicher Abrede zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer für unanfechtbar erklärt wird (die sog. Unanfechtbarkeitsklausel vgl. oben S. 11).

Der gute Glaube des Pfandnehmers (§ 142 Abs. 2 B.G.B.) schützt ihn vor dieser Wirkung der Anfechtung des Versicherungsvertrags durch die Versicherungsgesellschaft nicht. Denn seine Pfandrechte bezüglich der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage stellen sich — wie die Forderungspfandrechte überhaupt — lediglich als Beschränkungen des Verpfänders in der Ausübung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage dar[1]). Infolge erfolgreicher Anfechtung

[1]) Motive III, S. 860.

des Versicherungsvertrags dem Versicherungsnehmer gegenüber ist der Versicherungsvertrag als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 142 Abs. 1 B.G.B.), daher ist auch das Pfandrecht des Pfandnehmers an den Forderungen aus dem nichtigen Versicherungsvertrage von Anfang an gegenstandslos. Die Anfechtung des Versicherungsvertrags durch die Versicherungsgesellschaft wirkt sonach auch zu Ungunsten des Pfandnehmers.

Nun beruhen die Pfandrechte des Pfandnehmers — wie bereits erwähnt[1]) — nicht auf einer bedingten oder beschränkten Cession. Es ist daher anzunehmen, dass die erfolgreiche Durchführung der Anfechtung gegenüber dem Versicherungsnehmer selbst dann gegen den Pfandnehmer wirkt, wenn er auch in dem Rechtsstreite zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht betheiligt war[2]).

Andererseits hat der Versicherer keine Veranlassung den Pfandnehmer von der Anfechtung zu benachrichtigen[3]), bevor dieser ihm gegenüber seine Pfandrechte zwecks Befriedigung nicht geltend macht. Es ist sonach bei einem überdies dolosen Verhalten des Verpfänders der Fall sehr wohl denkbar, dass der Pfandnehmer ohne Wissen und Wollen ein illusorisches Pfandrecht in Händen hat.

Es dürfte sonach de lege ferenda in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht etwa der Versicherungsgesellschaft, als dem aggressiven Theile bei der Anfechtung, die Verpflichtung aufzuerlegen wäre, den Pfandnehmer von der Anfechtung in Kenntniss zu setzen. Mit Rücksicht darauf, dass der Versicherer beiden Pfandkontrahenten gegenüber vor Fälligkeit des Pfandvertrags kündigen muss, ist wohl anzunehmen, dass

[1]) Motive III, S. 860.

[2]) Eine nothwendige Streitgenossenschaft im Sinne des § 62 C.P.O. ist nicht anzunehmen, da das Pfandrecht nicht auf einer bedingten Cession beruht.

[3]) Die Bestimmung des § 157 B.G.B. ist wohl nicht anwendbar, da ein Vertragsverhältniss zwischen dem Pfandnehmer und der Versicherungsgesellschaft nicht vorliegt.

er vom Standpunkte des B.G.B. aus den Pfandnehmer unter denselben Voraussetzungen auch von der Anfechtung des Vertrags benachrichtigen müsste.

2. Ausser diesem aus dem Versicherungsvertrage selbst hergeleiteten Einwande steht der Versicherungsgesellschaft ferner gegenüber dem Anspruche des Pfandnehmers auf Befriedigung aus dem Versicherungsvertrage die Einrede der mangelnden Legitimation des Pfandnehmers zu. Die Versicherungsgesellschaft kann — wie bereits erwähnt — die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage von der Vorlegung der Polize durch den Pfandnehmer abhängig machen.

Dieses Recht der Versicherungsgesellschaft gewinnt an praktischer Bedeutung bei Belastung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage mit mehreren Pfandrechten. Zur Einziehung der Forderungen ist alsdann nur derjenige Pfandnehmer berechtigt, der im Besitze der Polize ist. (§ 1290 B.G.B.)

Gegenüber den andern Pfandnehmern hat die Versicherungsgesellschaft die Einwendung der ungenügenden Legitimation zur Erhebung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage. Die Geltendmachung des Pfandrechts der nicht im Besitze der Polize befindlichen Pfandnehmer hängt sonach davon ab, dass der die Polize innehabende Pfandgläubiger von dem Einziehungsrechte Gebrauch macht.

Ist dies der Fall, und sind der Versicherungsgesellschaft weitere Verpfändungen durch den Versicherungsnehmer und deren Fälligkeit angezeigt, so kann sie, trotzdem für den Rang eines Pfandrechts die Zeit seiner Bestellung massgebend ist (§ 1209 B.G.B.) an denjenigen Pfandnehmer zahlen, der ihr gegenüber durch den Besitz der Polize gehörig legitimirt ist. Die weiteren Pfandnehmer erlangen einen Anspuch auf Befriedigung nur gegenüber dem durch Zahlung aus dem Versicherungsvertrage befriedigten Pfandgläubiger bezw. gegenüber dem Verpfänder.

Soweit sonach ein Pfandnehmer nicht im Besitze der Polize ist, ist die Versicherungsgesellschaft zur Verweigerung der Auszahlung der Versicherungssumme bezw. des Rück-

kaufswerths der Polize trotz sonstiger Voraussetzungen für ihre Leistungsverpflichtung berechtigt. Dem durch den Besitz der Polize zur Erhebung der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage legitimirten Pfandgläubiger kann sie aber alle in der Person des Versicherungsnehmers begründeten Einwendungen entgegenstellen.

III. Schlussfolgerung.

Die Rechte des Versicherers gegenüber den Pfandkontrahenten lassen sich dahin zusammenfassen:

Der Pfandvertrag darf nicht zum Nachtheile des Versicherers abgeschlossen werden. Der Verpfänder hat dem Versicherer den Inhalt und das Erlöschen des Pfandvertrags mitzutheilen. Der Pfandnehmer kann nur gegen Vorlegung der Polize Ansprüche gegen den Versicherer geltend machen, soweit ihm Einwendungen aus dem Versicherungsvertrage nicht entgegenstehen.

Aus der Gegenüberstellung der Rechte der Pfandkontrahenten und des Versicherers ergiebt sich, dass die eventuelle Befriedigung des Pfandnehmers bei der sog. Verpfändung der Polize für seine Ansprüche aus der Beleihung der Polize vom Standpunkte des B.G.B. aus sichergestellt ist.

Voraussetzung für das Entstehen seiner rechtlichen Ansprüche aus dem Pfandvertrage gegen den Versicherer ist einmal die Rechtswirksamkeit des Versicherungsvertrags, dann aber auch die Rechtmässigkeit des Pfandvertrags.

Ist der Pfandvertrag an sich rechtsgültig, so ist der Pfandnehmer in der Lage, durch Prämienzahlungen die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags und somit seine Sicherheit zu erreichen. Nach Fälligkeit seiner Darlehnsforderung steht ihm das Einziehungsrecht bezüglich der Forderungen aus dem Versicherungsvertrage zu. Allerdings muss er durch den Besitz der Polize zur Entgegennahme der Leistungen des Versicherers legitimirt sein.

Andererseits läuft der Darlehnsnehmer nicht die Gefahr einer Uebervortheilung infolge der Verpfändung der Polize.

Obligatorisch ist er zur Mittheilung des Inhalts des Pfandvertrags verpflichtet. Der Versicherer hat aldann den Inhalt des Pfandvertrags bei Erfüllung seiner eventuellen Verpflichtungen gegenüber dem Pfandnehmer zu Grunde zu legen. Ueberdies kann der Darlehnsnehmer selbst unter Kündigung des Versicherungsvertrags vor Fälligkeit der Darlehnsforderung den Pfandnehmer aus dem Rückvergütungswerthe der Polize befriedigen.

Diese rechtlich gesicherte Stellung der Pfandkontrahenten und des Versicherers erleidet keinen Abbruch durch die Aufhebungsgründe des Darlehns- und Pfandvertrags.

§. 7 C. Das Erlöschen des Darlehns- und des Pfandvertrags.

I.

Abgesehen von den allgemeinen Aufhebungsgründen dieser beiden Verträge: Rückzahlung der Darlehnssumme, Aufhebung des Pfandvertrags durch Kündigung und Erlöschen des Versicherungsvertrags — wäre noch die vertragsmässige Aufhebung des Pfandrechts an den Forderungen zu erwähnen.

Wie zur Begründung des Pfandrechts an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage, so ist auch zu seiner Aufhebung eine Einigung des Verpfänders und des Pfandnehmers erforderlich (§ 397 B.G.B.) Eine Anzeige an den Versicherer von dem Erlöschen des Pfandvertrags ist — wie bereits erwähnt — nicht als ein Erforderniss für das Erlöschen des Pfandvertrags anzusehen.

Geht man ferner davon aus, dass die Uebergabe der Polize zum Wesen des Pfandvertrags bei der Beleihung und Verpfändung nicht gehört, so ist folgegerecht anzunehmen, dass das Pfandrecht bei Verpfändung der Polize, im Gegensatze zur Verpfändung beweglicher Sachen (§ 1253 B.G.B.), durch die blosse Rückgabe der Polize seitens des Pfandnehmers an den Verpfänder an sich noch nicht erlischt.

Es trifft daher die Vermuthung des § 1253 B.G.B., dass der Pfandgläubiger das Pfandrecht aufgegeben habe, da das Pfandobjekt in den Besitz des Verpfänders gelangt sei, bei der Verpfändung der Polize nicht zu. Allerdings kann aus den begleitenden Umständen von der Rückgabe der Polize seitens des Pfandnehmers an den Verpfänder auf eine stillschweigende Einigung der Kontrahenten über das Aufheben des Pfandvertrags an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage geschlossen werden. Die Beweispflicht für das rechtsgeschäftliche Aufheben des Pfandvertrags infolge der Rückgabe der Polize trifft jedoch den Verpfänder trotz des Besitzes der Polize, da ihm eben die erwähnte Vermuthung des § 1253 B.G.B. nicht zur Seite steht.

II.

Schliesslich wäre noch das Erlöschen der Beleihung und Verpfändung der Polize infolge der Anfechtung der beiden Verträge durch anderweitige Gläubiger der Kontrahenten zu erwähnen.

Diese treten in ein Rechtsverhältniss zu den Pfandkontrahenten, sobald sie, sei es im Konkurse eines der Kontrahenten, sei es ausserhalb des Konkursverfahrens die Rechtshandlungen ihres Schuldners, des Beleihers oder des Verpfänders der Polize anfechten. Die Anfechtung der Beleihung und Verpfändung der Polize steht ihnen auf Grund der Bestimmungen des § 29 fg. K.O. bezw. des § 3 No. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens vom 21. Juli 1879 [R.G. Bl. S. 277][1]) zu, da es sich in beiden Fällen um die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners handelt und sowohl die Beleihung wie die Verpfändung der Polize sich als eine Rechtshandlung des Schuldners darstellen.

[1]) In neuer Fassung vom 20. Mai 1898 vgl. Art. 33 E.G. zum B.G.B.

Um die Tragweite dieses Anfechtungrechts festzustellen, ist es wohl am zweckmässigsten, von dem Ziele der Anfechtungsklage auszugehen:

Der infolge des angefochtenen Rechtsgeschäfts aus dem Vermögen des Schuldners entfernte Gegenstand soll diesem wieder zugeführt werden, sodass die Gläubiger ihr Pfandrecht auf diesen Werth erstrecken können (§ 37 Abs. 1 K.O. — § 7 Abs. 1 des citirten Reichsanfechtungsgesetzes.)

Die Anfechtung der Gläubiger bezieht sich sonach auf die Zuwendungen an einen Dritten.

1. Bei der Anfechtung des Darlehnsvertrags durch die Gläubiger des Pfandnehmers kommt als Dritter der Verpfänder in Betracht. Der Zweck der Anfechtungsklage ist: die Darlehnsvaluta dem Beschlagnahmerecht der Gläubiger zuzuführen. Durch die erfolgreich durchgeführte Anfechtung wird die Nichtigkeit des Darlehnsvertrags und sonach auch des accessorischen Pfandvertrags herbeigeführt.

2. Bei Anfechtung der Verpfändung einer Polize kommt als Dritter, an den eine Zuwendung seitens des Verpfänders erfolgt ist, einmal der Pfandnehmer, sodann aber auch der Versicherer in Betracht.

Der Pfandnehmer hat das dem Pfandgeber (Verpfänder) an den Versicherer zustehende Recht — der Versicherer die etwa von dem Verpfänder zur Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags gezahlten Prämienbeträge erworben.

Die Anfechtungsklage kann daher entweder die Aufhebung des Pfandvertrags oder die Rückgabe der Prämie bezwecken. In beiden Fällen hat sie die Aufhebung des Versicherungsvertrags zur Folge, im ersteren unmittelbar, im letzteren mittelbar insofern, als die Rückgabe der Prämie das Erlöschen der Versicherungsvertrags veranlasst. Durch beide Massnahmen geht dem Pfandgläubiger seine Sicherheit für das Darlehn verloren.

Das dem Gläubiger des Verpfänders zustehende Anfechtungrecht und der damit für den Pfandnehmer einer Polize verbundene Verlust seiner Pfandrechte wird indessen durch die den Gläubigern obliegende Beweispflicht bezüglich

der Benachtheiligungsabsicht der Pfandkontrahenten gemildert (§ 30 fg. K.O.; § 3 Ziff. 1 Reichsanfechtungsgesetz). Wann diese vorliegt, ist Thatfrage, die von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

III. Schlussfolgerung.

Die Gründe, aus denen der Pfandvertrg bei der Beleihung und Verpfändung der Polize erlischt, geben zu Bedenken bezüglich der Sicherheit, welche die Pfandbestellung an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage bietet, keinen Anlass.

Dem Pfandnehmer steht nach Fälligkeit der Darlehnsforderung ein Kündigungsrecht bezüglich des Versicherungsvertrags zu. Er hat alsdann einen Anspruch gegen den Versicherer auf Auszahlung des Rückvergütungswerths der Polize.

Sobald der Versicherer vor Ablauf des Pfandvertrags infolge einer Kündigung seitens des Verpfänders der Polize ihren Rückvergütungswerth zu leisten hat, wird der Pfandnehmer durch die dem Versicherer obliegende Verflichtung zur Leistung an ihn und den Verpfänder in seinen Rechten nicht verkürzt.

Schliesslich ist die vertragsmässige Aufhebung des Pfandrechts durch Einigung der Parteien, abgesehen davon, dass das Pfandrecht an den Forderungen aus dem Versicherungsvertrage als accessorisches Recht mit dem Untergange der Darlehnsforderung erlischt, nur als ein Ausfluss seines freien Willensentschlusses und daher nicht als eine sein Pfandrecht beeinträchtigende Folge der Verpfändung der Polize anzusehen. Allerdings wird das Pfandrecht des Verpfänders durch die Anfechtung der Verpfändung oder des Versicherungsvertrags vernichtet. Dieser Gefahr ist aber der Pfandnehmer auch bei der Bestellung des Pfandrechts an beweglichen Sachen ausgesetzt.

§ 8. Das Resultat der Erörterung.

Als Resultat obiger Erörterung darf nunmehr die Behauptung aufgestellt werden:

Das aus wirthschaftlichen Motiven entstandene Gebilde der Beleihung und der Verpfändung der Lebensversicherungspolize hat im Bürgerlichen Gesetzbuche als ein Darlehnsvertrag mit einem ihm accessorischen Pfandrechte an den Forderungen aus dem Lebensversicherungsvertrage seine Anerkennung gefunden, indem die verpfändeten Forderungen geeignet sind, als Sicherheit für ein Darlehen zu dienen.

Inwiefern de lege ferenda die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Beleihung und der Verpfändung der Lebensversicherungspolize beizubehalten bezw. aus juristischen oder sonstigen Rücksichten zu ergänzen sein dürften, ist im Laufe der Erörterung angeregt worden. Insbesondere dürfte auf diejenigen Erörterungen im zweiten Theile der vorliegenden Abhandlung hingewiesen werden, die nicht auf positiven Bestimmungen des B.G.B., sondern auf Rechtsdeduktionen beruhen. Die im obigen „Besonderen Theile“ erwähnten einzelnen Punkte dürften de lege ferenda gesetzlich festzulegen sein, um der Pfandbestellung an den Forderungen aus einem Lebensversicherungsvertrage eine infolge der wirthschaftlichen Bedeutung der Verpfändung der Polize erforderliche, rechtlich positiv fixirte Sicherheit zu gewährleisten.

III. Abschnitt.

Anhang.

Litteraturverzeichniss.

I. Altes Recht.

Bähr: Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 7. Berlin 1893.

Bezold: Das Versicherungswesen. Berlin 1874.

Bezold: Erörterungen aus dem Gebiete des Assekuranzrechts. München 1873/74.

Bischoff: Die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Lebensversicherungs-Betriebes. Bremen 1891.

Buff: Einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung. Giessen 1881.

Cohn: Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprincipien. Breslau 1873.

Döhl: Das Versicherungswesen des Preussischen Staats. Berlin 1865.

Ehrenberg: Die Versicherung auf fremde Rechnung (Iherings Jahrb.). Jena 1891.

Ehrenberg: Versicherungsrecht. Leipzig 1893.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen: Bd. I, S. 187, 197, 379; Bd. III, S. 23, 106, 79; Bd. VI, S. 177 Bd. VII, S. 179; Bd. IX, S. 261; Bd. X, S. 160; Bd. XX, S. 3 24; Bd. XXII, S. 215; Bd. XXVIII, S. 812; Bd. XXXVII. S. 416.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts: Bd. I, S. 111; Bd. II, S. 307; Bd. III, S. 79, 160, 340; Bd. V, S. 16; 118, 334; Bd. VI, S. 198; Bd VIII, S. 305; Bd. IX, S. 241, 382; Bd. XIV, S. 28; Bd. XXIII, S. 159.

Falk: Rechtsgrundsätze im Versicherungswesen, Hamburg und Leipzig 1885.

Fick: Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrags, Zürich 1884.

Fuchs: Beiträge zur Kenntniss der Lebensversicherung. Berlin 1861.

Förster-Eccius: Preussisches Privatrecht. Bd. II, S. 435 fg. Berlin 1896.

Gallus: Grundlagen des gesammten Versicherungswesens. Leipzig 1874.

Gebauer: Die sog. Lebensversicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte. Jena 1893.

Geyer: Die Lebensversicherung in Deutschland. Leipzig 1878.

Giesler: Beiträge zum Rechte der Versicherung auf den Todesfall. Berlin 1890/91.

Heck: Lebensversicherung zu Gunsten Dritter eine Schenkung auf den Todesfall. Berlin 1890. [Archiv für bürgerliches Recht Bd. IV, S. 17 fg.]

Hinrichs: Die Lebensversicherung, ihre wirthschaftliche und rechtliche Natur in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. XX. Stuttgart 1875.

Hoffmann: Civilistische Studien über den Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1879.

Hummel: Noch ein Wort über das Versicherungswesen insbesondere die Lebensversicherung. München 1883.

Jacobi: Gesetzgebung über das Versicherungswesen. Berlin 1869.

Juristische Wochenschrift Jahrgang 1898, S. 10, 681.

Koch: Allgemeines Preussisches Landrecht. Berlin 1886.

Kuntze: Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.

Langheinrich: Der Werth der Lebensversicherungspolize. Köln 1862.

Lemcke: Katechismus des Versicherungswesens. Leipzig 1888.

Lewis: Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

Malss: Uebersicht der neueren Rechtsprechung in nicht maritimen Versicherungssachen in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 13. Erlangen 1869.

Malss: Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts. Frankfurt a/M. 1862.

Oppenheimer: Die Stellung der Gläubiger eines überschuldeten Nachlasses zu einer vom Verstorbenen zu Gunsten einer bestimmten Person abgeschlossenen Lebensversicherung M. Gladbach 1897.

Reuscher: Die rechtliche Natur des Vertrages über die Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten. Potsdam 1890.

Rüdiger: Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage. Berlin 1885.
Schimmelpfeng: Problem der Creditversicherung. Berlin 1887.
Staudinger: Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Erlangen 1858.
Zillmer: Theorie der Prämienreserve bei einer Lebensversicherungsanstalt. Stettin 1863.
Zillmer: Die Bedeutung der Prämienreserve der Lebensversicherungen, Ehrenzweig's Assekuranzbuch, 9. Jahrgang. Wien 1888, S. 60 fg.

II. Neues Recht.

Achilles: Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1899.
Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1901 Bd. II.
Dernburg: Das Sachenrecht des deutschen Rechts und Preussens. Halle 1901.
Dernburg: Preussisches Privatrecht (Obligationenrecht.) Bd. II. Halle 1897. § 239.
Dreyer: in der Zeitschrift für französisches Civilrecht. Bd. 20.
Ehrenberg: Wichtige Probleme des Lebensversicherungsrechts. Insbesondere der Anspruch auf die Lebensversicherungssumme. (Ihering's Jahrbücher Bd. 41, S. 341 fg.)
Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1899.
Engelmann: Das alte und das neue bürgerliche Recht. Berlin 1899.
Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht. Marburg 1900.
Fischer und Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. München 1900.
Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch Bd. I. Stuttgart 1897.
Hager: Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. Breslau 1900.
Hecht: Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Zeitschrift der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien vom März 1899.
Jacobi: Die Werthpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.
Leske: Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Preussischen Allgemeinen Landrechts. Berlin 1900.
Masius: Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrgang XIII Leipzig 1901, S. 41 fg.

Matthiass: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Berlin 1900.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nolte: Ergiebt sich aus der Natur des Lebensversicherungsvertrages nach heutigem Rechte ein Anspruch des Versicherten auf die Prämienreserve. (Inaug.-Dissert. Erlangen.) Erlangen 1900.

Örtmann: Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1899.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch, Berlin 1897 Bd I, Berlin 1900 Bd. II.

Stahl: Wie gestaltet sich bei der Versicherung des eigenen Lebens auf den Todesfall zu Gunsten eines Dritten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche die Berechtigung des Dritten? (Inaug.-Dissert. Freiburg i./B.) Wiesbaden 1900.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. München 1898.

Sydow-Busch: Civilprozessordnung. Berlin 1898.

Türcke-Niedenführ: Das Bürgerliche Recht. Bd. II. Leipzig 1900.

H. Fleischmann, Breslau, Ohlauerstr. 8.

Druckfehler:

S. 13. Zeile 6 von unten lies: bereits zur **Zeit der** Verpfändung
S. 30. Zeile 15 von oben lies: ebenfalls **durch** die Pfandbestellung
S. 44. Zeile 4 von unten lies: (vgl. S. **14.** — statt 17 —).
S. 57. Zeile 11 von unten lies: vgl. oben S. **12.**